

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen*

Andrews, J. A. (ed.): Human Rights in Criminal Procedure. A Comparative Study. The Hague, Boston, London: Nijhoff 1982. 451 S. Dfl. 195. – / \$ 85.– geb.

Das Strafverfahren ist wegen seiner langen Tradition als Gegenstand der Rechtsvergleichung zum Menschenrechtsschutz besonders geeignet. Die sechzehn Beiträge dieses Bandes – basierend auf einer vergleichenden Tagung, die 1978 in Manchester stattgefunden hat – bieten einen guten Einblick in dieses Rechtsgebiet, darüber hinaus aber auch in die jeweiligen staatlichen Rechtsordnungen und deren Besonderheiten. Es fehlt auch nicht an interessanten historischen und rechtspolitischen Rück- bzw. Seitenblicken. Während sich drei Aufsätze speziell mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) befassen, stellt die überwiegende Zahl den Status des Angeschuldigten bzw. Angeklagten im Ermittlungs- bzw. Strafverfahren dar, wobei vor allem Mitgliedstaaten des Europarates (England und Wales, Schottland, Nordirland, Republik Irland, Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Griechenland), aber auch die USA und Kanada behandelt werden. J. Alderson beschäftigt sich mit dem Strafverfahren in England aus polizeilicher Sicht. Auf den sonst häufig anzutreffenden vergleichenden Gesamtbericht wurde verzichtet. In einiger Hinsicht erfüllt aber die Einführung des Herausgebers diese Funktion. Im übrigen sind bereits in den einzelnen Beiträgen mehrfach vergleichende Bemerkungen zu finden.

Die Studie zeigt die erheblichen Unterschiede zwischen *common law* und kontinentalem Recht auf. Auch wenn die Unterschiede im Abnehmen begriffen sein mögen (vgl. J. A. Andrews, S.12; K. W. Lidstone, S.108), spricht die Tatsache, daß 97% der Strafrichter in England Laien sind, für sich. Die Bedeutung der Polizei im Ermittlungsverfahren ist dort erheblich größer. Die damit zusammenhängenden Probleme des Schutzes der Tatverdächtigen sind ganz anderer Natur als etwa in der Bundesrepublik (siehe L. H. Leigh, S.54ff.). Die Besonderheit des deutschen Rechts im Vergleich zu den sonstigen kontinentalen Rechts-

* Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

ordnungen besteht sicher in der Abschaffung des Untersuchungsrichters. Wegen der lediglich vorbereitenden Aufgaben der Staatsanwaltschaft und der großen Bedeutung des Hauptverfahrens wird dadurch die Position des Angeschuldigten aber nicht geschwächt (K. Madlener, S. 240).

Interessante Vergleiche lassen sich hinsichtlich der Bedeutung von Verfassung und Verfassungsgerichtsbarkeit ziehen: Während in den USA der Supreme Court die *due process clause* der Verfassung im einzelnen ausgeformt und auch mit materiellem Gehalt versehen hat (C. Osakwe, S. 260ff.), bleibt das kanadische Oberste Gericht offenbar weit dahinter zurück (K. B. Jobson, S. 327f.). Auf die besondere Situation in der Republik Irland weist D. Costello hin: Dieses Land hat nicht nur eine geschriebene Verfassung, sondern kennt – trotz des *common law*-Einflusses – die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen durch Gerichte (S. 165). Für Großbritannien bejaht A. Samuels die Notwendigkeit einer Bill of Rights, um gerade in schwierigen Zeiten eine Grenze für Eingriffe in die Rechte Einzelner zu haben und zur Bildung von Werten beizutragen (S. 429f.). Eine Bill of Rights sei auch nicht wegen der EMRK überflüssig, da erstere erheblich weiter gehen solle (S. 428).

Überhaupt wird die Bedeutung der EMRK sehr zurückhaltend beurteilt: Zwar wird auf die Gesetzesänderungen in Folge der Rechtsprechung der Konventionsorgane in der Bundesrepublik und Österreich betreffend die Dauer der Untersuchungshaft hingewiesen (Andrews, S. 11, J. E. S. Fawcett, S. 21); die Konvention habe aber lediglich in Randbereichen Wirkungen entfaltet und könne grundsätzliche Schwächen eines Strafrechtssystems nicht beseitigen (G. Zellik, S. 409). Größere Bedeutung wird der Konvention offenbar nur für das Verfassungsrecht in Nordirland beigemessen (K. Boyle, S. 145). Diese Einschätzung erscheint kaum zutreffend. Sie mag mit dadurch verursacht sein, daß insbesondere der Straßburger Gerichtshof erst in den letzten Jahren häufiger mit Verfahren befaßt war und erst langsam eine umfassende Rechtsprechung entwickelt. Dies wirkt sich inzwischen auch auf die Spruchpraxis nationaler Gerichte (etwa in Belgien und den Niederlanden) aus. Die Beiträge der Studie, die offenbar kaum aktualisiert wurden, liegen zeitlich vor bzw. am Beginn dieser Entwicklung.

Wie bei Sammelbänden kaum zu vermeiden, sind die Beiträge von unterschiedlichem Gewicht und mehr oder weniger gut dokumentiert. Gemeinsam ist ihnen, daß sie leicht lesbar und verständlich geschrieben sind. Die Benutzbarkeit des Buches wird erheblich verbessert durch verschiedene Indices. Auf Grund der Tatsache, daß sich gerade im Strafverfahren die Kultur eines Staates ausdrückt (Osakwe, S. 297), bietet die Studie weit mehr als einen Überblick über ihr Thema.

Hans-Heinrich Lindemann

Beutler, Bengt / Roland Bieber / Jörn Pipkorn / Jochen Streil: Die Europäische Gemeinschaft – Rechtsordnung und Politik. 2. Aufl. Baden-Baden: Nomos (1982). 537 S. DM 38.– brosch.

Beutler, Bengt / Roland Bieber / Jörn Pipkorn / Jochen Streil: Das Recht der Europäischen Gemeinschaft. (Textsammlung). Baden-Baden: Nomos (1982). 1296 S. DM 49.– (Loseblatt-Ausgabe).

Das durchweg sehr positive Echo, das die 1. Aufl. des Buches von Beutler/Bieber/Pipkorn/Streil aus dem Jahre 1979 erfahren hat (vgl. die Besprechung in ZaöRV Bd. 41 [1981], S. 401), wird durch die 2. Aufl. bestätigt und bekräftigt. Die verhältnismäßig schnell erfolgte Neuauflage dokumentiert nicht nur den Erfolg dieses Buches, sondern bringt vor allem den notwendigen Anschluß an den sich ungeachtet aller Integrationsverzögerungen im einzelnen doch schnell ändernden aktuellen Stand des Gemeinschaftsrechts (hier: Oktober 1982). Dadurch kann zum einen in den einzelnen Abschnitten beispielhaft auf neueste Rechtsakte und vor allem auch Rechtsprechung verwiesen werden, zum anderen ist das Buch damit zum derzeit aktuellsten Nachschlagewerk für das erreichte Integrationsniveau, z. B. auf bestimmten Sektoren der Rechtsangleichung, geworden.

Die Darstellung des Gemeinschaftsrechts, die die Montanunion und die Atomgemeinschaft nicht wie in anderen Lehrbüchern vernachlässigt, ist klar und einleuchtend gegliedert und in leicht lesbarem Stil geschrieben. Die vier Autoren sind überwiegend in der Praxis tätig; dies scheint bewirkt zu haben, daß auch die mehr grundsätzlich-theoretischen Passagen nicht wie europäische Sonntagsreden anmuten, sondern – wo immer möglich – mit Hinweisen auf die praktische Relevanz anschaulich gemacht werden. Auf der anderen Seite ist vermieden worden, die Darstellung durch allzu viele praktisch-technische Details, die im Alltag des europäischen Beamten durchaus Gewicht haben mögen, unübersichtlich zu machen. Das gilt vor allem auch für die Erläuterung der einzelnen Politiken der Gemeinschaften (hier vorwiegend der EWG), die in manch anderen Darstellungen des Gemeinschaftsrechts eher zu kurz kommen. Hervorzuheben ist auch das Bemühen, die Verbindung der von den einzelnen Autoren bearbeiteten Kapitel durch Querverweisungen herzustellen. Insgesamt ist »Die Europäische Gemeinschaft« (der Titel bezeichnet das politisch Gewünschte, rechtlich sind es immer noch drei Gemeinschaften) ein Buch, das man für Studium und Praxis gleichermaßen und mit Vorrang empfehlen kann.

Für die parallel angebotene Textsammlung in Loseblattform fällt eine vergleichbare Empfehlung schwerer, schon angesichts des Preises, der sich bei Loseblattsammlungen durch Nachlieferungen erfahrungsgemäß schnell vervielfacht. Sicher ist richtig, daß eine umfangreichere Textsammlung (über 150 Dokumente, unterteilt in Gründungsverträge, Organe – Institutionen – Finanzen, Finanz- und Haushaltsrecht, Grundlagen und Gemeinschaftspolitik, Texte betreffend die Bundesrepublik Deutschland, Beziehungen zum Europarat) nur in Loseblattform sinnvoll ist. Richtig ist auch, daß die Fülle der Rechtsakte der Gemeinschaften und der immer noch zu beklagende Mangel einer brauchbaren amtlichen systematischen Übersicht eine Auswahl nahelegen. Aber über die Auswahl selbst könnte man schon streiten. Was sie erschwert, ist wohl die Tatsache, daß sie Ausbildung und

Praxis gleichermaßen dienen soll. Für den Studenten ist bei weitem nicht alles erforderlich, was hier aufgenommen wurde; für die Praxis ist es wahrscheinlich wieder zu sehr beschränkt auf Grundsätzliches. Vor allem für die Praxis, aber auch für Forschungszwecke, steht und fällt der Wert einer Loseblattsammlung mit ihrer Aktualisierung. Ob sie gelingt, bleibt abzuwarten; die für Februar 1983 angekündigte Komplettierung der Sammlung durch die 2. Lieferung ist jedenfalls mit nahezu einjähriger Verzögerung erfolgt.

Torsten Stein

Bleicher, Ralf: Staatsgrenzen überschreitende Raumordnung. Bestandsaufnahme, rechtliche Würdigung und Möglichkeiten der Fortentwicklung. Münster: Selbstverlag des Instituts für Siedlungs- und Wohnungswesen und des Zentralinstituts für Raumplanung der Universität (1981). XVI, 405 S. (Beiträge zum Siedlungs- und Wohnungswesen und zur Raumplanung, Hrsg. Werner Ernst, Werner Hoppe, Rainer Thoss, Bd.67). DM 38.– brosch.

Schlögel, Birgit: Grenzüberschreitende interkommunale Zusammenarbeit. Voraussetzungen und Rechtsgrundlagen sowie Beispiele in der Abwasserbeseitigung, Energie- und Wasserversorgung und im Nahverkehr. (Berlin): Schmidt (1982). 416 S. DM 89.– brosch.

Oehm, Matthias: Rechtsprobleme Staatsgrenzen überschreitender interkommunaler Zusammenarbeit. Münster: Institut für Siedlungs- und Wohnungswesen; Zentralinstitut für Raumplanung der Universität Münster (1982). VII, 159 S. (Beiträge zum Siedlungs- und Wohnungswesen und zur Raumplanung, Hrsg. Werner Ernst, Werner Hoppe, Rainer Thoss, Bd.74). geb.

Daß die Rechtsfragen der grenznachbarlichen Beziehungen über die Staatsgrenzen hinweg gleich dreimal kurz hintereinander zum Gegenstand rechtlicher Erörterung gemacht worden sind, belegt das gerade in den letzten Jahren stark angewachsene Interesse deutscher Rechtswissenschaftler an diesem praktisch ebenso bedeutsamen wie juristisch schwierigen Fragenkreis. Eine gemeinsame Vorstellung dieser drei Studien bietet sich dabei schon deswegen an, weil sie unterschiedliche Teilaspekte der staatsgrenzüberschreitenden Zusammenarbeit beleuchten bzw. vom methodischen Ansatz her differieren, so daß sie gerade in ihrer Zusammenschau dem Leser einen guten Einstieg in die rechtliche Problematik dezentraler grenznachbarlicher Kooperationen verschaffen.

Bleichers Untersuchung hebt sich von den beiden anderen thematisch insofern deutlich ab, als sie mit der Raumordnung und Landesplanung einen ganz speziellen Ausschnitt aus den vielfältigen Sachbereichen behandelt, die heute jedenfalls im westeuropäischen Raum zunehmend grenzübergreifend geregelt werden. Diese thematische Beschränkung bringt es mit sich, daß die grenzüberschreitenden Kooperationen unterhalb der Gliedstaatenebene, insbesondere also die verschiedenen Formen der interkommunalen Zusammenarbeit, aus der Untersuchung ausgeklammert werden.

Nach den ersten beiden einleitenden bzw. den Untersuchungsgegenstand absteckenden Teilen gibt Bleicher im 3. Teil zunächst einmal einen Überblick über

die Normen des Bundes und der Länder sowie über die Empfehlungen internationaler Organisationen (insbesondere des Europarates) zu Fragen der grenzüberschreitenden Raumordnung und Landesplanung. Der anschließende 4. Teil bringt dann eine Bestandsaufnahme der bisherigen einschlägigen Aktivitäten des Bundes und der Länder, die bis heute im wesentlichen nur an den Grenzen der Bundesrepublik Deutschland zu ihren westlichen Nachbarn entfaltet werden konnten. Im 5., den eigentlichen Schwerpunkt der Arbeit bildenden Teil unterzieht Bleicher die im vorangegangenen Teil aufgezeigte Kooperationspraxis einer eingehenden rechtlichen Analyse, wobei es ihm ganz vornehmlich um eine detaillierte Prüfung der »Formen und Inhalte grenzüberschreitender Raumordnung und Landesplanung unter Berücksichtigung der Außenvertretungsbefugnisse und Raumordnungskompetenzen von Bund und Ländern« (S.22) geht. Obwohl Bleicher aus den Art.32, 59, 73 Nr.1 und 87 Abs.1 GG für den Bereich der auswärtigen Gewalt eine grundsätzliche Kompetenzvermutung zugunsten des Bundes ableitet, will er diese Vermutung – der heute wohl in der Minderheit befindlichen föderalistischen Auffassung folgend – bezüglich solcher Materien, in denen die Länder die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz besitzen oder innerstaatlich für den Erlass rahmenausfüllender Vorschriften zuständig sind, nicht gelten lassen. Wenn er demnach in diesen Fällen den Ländern eine ausdrückliche Kompetenz zum Abschluß völkerrechtlicher Verträge zuerkennt, so eröffnen sich damit gerade im Bereich grenzüberschreitender Raumordnung und Landesplanung den Ländern ganz beträchtliche Aktionsmöglichkeiten, wie z. B. der Erlass von Bestimmungen über die grenzüberschreitende Regionalplanung, die Abstimmung ihrer Planungsregionen mit dem Ausland und die Ausgestaltung der Modalitäten einer Beteiligung ausländischer Planungsträger an inländischen Landes- und Regionalplanungen. Den bisherigen Aktivitäten von Bund und Ländern in diesem Bereich bescheinigt Bleicher durchgängig Verfassungskonformität. Viele wertvolle Anregungen zu Möglichkeiten einer Fortentwicklung des Rechts der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung und Landesplanung gibt Bleicher im abschließenden 6. Teil. Von besonderem Interesse dürften seine Überlegungen hinsichtlich eines stufenweisen Vorgehens zur Erreichung des Zieles einer gemeinsamen Aufstellung transnationaler Pläne sein, wobei der Weg dorthin über eine Abstimmung der nationalen Pläne durch konzertiertes bzw. koordiniertes Handeln beider Seiten führen soll; Modellcharakter wird in diesem Zusammenhang den entsprechenden Staatsverträgen zwischen deutschen Bundesländern über die binnengrenzüberschreitende Zusammenarbeit in Raumordnungsfragen beigemessen. Insgesamt besticht Bleichers Studie durch die Gründlichkeit der rechtlichen Analyse, die sich stets an den konkreten Bedürfnissen der grenzüberschreitenden Kooperationspraxis orientiert. Daß die Rechtsprobleme hierbei beinahe ausschließlich aus dem Blickwinkel des deutschen Rechts angegangen werden, ist gewiß für die Suche nach akzeptablen Lösungen von Nachteil, schmälert indessen aber nur wenig den Wert dieser Bemühung.

Die umfangreiche Untersuchung Schlögels ist ausschließlich dem Problemkreis der grenzüberschreitenden interkommunalen Zusammenarbeit gewidmet. Im Teil I wird zunächst das Europäische Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften von 1980 vorgestellt. Teil II enthält eine überblicksweise Darstellung des Rechts der interkommunalen Zusammenarbeit in der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz und in Österreich, wobei dankenswerterweise auch die Rechtslage in den Grenzländern bzw. -kantonen jedes dieser drei Staaten genau beleuchtet wird. Das ganz besondere Verdienst der Arbeit Schlögels liegt im abschließenden Teil III, wo eine Fülle von meist schwer zugänglichen Praxisbeispielen lokaler grenznachbarlicher Zusammenarbeit an den Grenzen der Bundesrepublik Deutschland zur Schweiz und zu Österreich erschlossen wird. In dieser umfassenden Bestandsaufnahme wird das gesamte Spektrum an Sachgebieten (mit Schwerpunkten in der Abwasserbeseitigung, Energie- und Wasserversorgung sowie im Nahverkehr) sichtbar, die sich heute für eine grenzüberschreitende Regelung auf lokaler Ebene anbieten. Mit bewundernswerter Akribie werden auf ca. 240 Seiten die einzelnen – vornehmlich vertraglichen – Beispiele grenzüberschreitender Kooperation jeweils nicht nur inhaltlich referiert, sondern auch auf ihre rechtlichen Charakteristika hin unter die Lupe genommen, wobei die Verfasserin insbesondere nach dem »anwendbaren Recht« und dem Typ der einzelnen Vereinbarungen fragt. Wenn sie dabei alle diejenigen lokalen grenzüberschreitenden Vereinbarungen, die nicht auf der Grundlage eines völkerrechtlichen »Dachvertrages« zwischen den betreffenden Nachbarstaaten geschlossen worden sind, samt und sonders dem Privatrecht der einen oder anderen Seite zuschlägt, so vermag dies allerdings weder vom praktischen Ergebnis noch von der rechtlichen Qualifizierung her zu überzeugen. Ihre These, daß jeder (nach seinem Gegenstand und Zweck) »öffentlich-rechtliche Vertrag unter Gemeinden, der grenzüberschreitend abgeschlossen wird, ohne staatliches Abkommen unzulässig ist« (S.123) und deswegen in einen privatrechtlichen Vertrag umzudeuten ist, sofern es sich nicht um die Erfüllung einer hoheitlichen Aufgabe handelt, ist mit dem bloßen Hinweis auf die »Einordnung der Gemeinden in den inneren Staatsaufbau eines Landes« (*ibid.*) bei weitem noch nicht erklärt; hier hätte es eingehenderer (verfassungs-)rechtlicher Überlegungen bedurft. Hier von abgesehen, gibt Schlögel für diejenigen Vereinbarungen, die tatsächlich im Privatrecht zu verorten sein dürften, fraglos viele wertvolle Hinweise auf deren Abwicklung und (schieds-)gerichtliche Durchsetzung, die meist bis in die Details reichen. Alles in allem hat die Verfasserin mit ihrer Arbeit wichtige Voraussetzungen zur rechtlichen Durchdringung des schwer faßbaren Phänomens der grenzüberschreitenden interkommunalen Zusammenarbeit geschaffen und schon damit der Wissenschaft und Praxis auf diesem Gebiet einen großen Dienst erwiesen.

Oehm macht sich gleichfalls die Behandlung der »Rechtsprobleme Staatsgrenzen überschreitender interkommunaler Zusammenarbeit« zur Aufgabe, setzt aber deutlich andere Akzente als Schlögel, indem er weniger auf die Ausbreitung der

einschlägigen Rechtsstatsachen bedacht ist als auf die rechtsdogmatische Einordnung der verschiedenen Formen dieses Kooperationsphänomens. Nach zwei kurzen einführenden Teilen macht Oehm im 3. Teil den Leser mit den wichtigsten zwischenstaatlichen Abkommen vertraut, die heute im westeuropäischen Bereich Regelungen zur grenzüberschreitenden interkommunalen Zusammenarbeit treffen, wobei auch hier das einschlägige Europäische Rahmenübereinkommen von 1980 im Vordergrund des Interesses steht. Im 4. Teil vermittelt Oehm einen allerdings nur sehr groben Überblick über die heutige Praxis grenznachbarlicher lokaler Kooperationen, indem er einige besonders markante Beispiele aus fast allen Abschnitten der Grenze der Bundesrepublik Deutschland zu ihren westlichen Nachbarn herausgreift. Den größten Raum nimmt dann die rechtliche Untersuchung der vorgefundenen Zusammenarbeit im 5. Teil ein, aus der denn auch der meiste Gewinn zu schöpfen sein dürfte. Besondere Mühe verwendet Oehm dabei auf die Suche nach der »richtigen« Heimatrechtsordnung solcher dezentralen grenznachbarlichen Kooperationen. Was das Völkerrecht insoweit anlangt, so stellt sich Oehm auf den (m.E. selbst in dieser Beschränkung noch zu weitgehenden) Standpunkt, »daß eine Zusammenarbeit der Kommunen beiderseits der Bundesgrenzen nach Völkerrecht nur im Rahmen eines sie konkret ermächtigenden völkerrechtlichen Dachvertrages zwischen den beteiligten Staaten möglich ist« (S.75). Nachdem er dann wohl zu Recht eine »quasi-völkerrechtliche« Fundierung der in Frage stehenden Kooperationen verwirft, erwägt er anschließend deren Verortung im staatlichen Recht. Im Gegensatz zu Schlögel mißt er dabei der privatrechtlichen Zusammenarbeit, die er mit knappen Sätzen für generell zulässig erklärt, offenkundig eine geringere Bedeutung für die Kooperationspraxis zu, wenn er sich aus guten Gründen alsbald ganz auf die Frage der Zulässigkeit der lokalen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf der Basis öffentlich-rechtlicher Normen konzentriert. Mit insgesamt durchaus schlüssigen, die komplexe (verfassungs-)rechtliche Problematik in vielen Punkten allerdings noch keineswegs ausschöpfenden Überlegungen gelangt er zu der bemerkenswerten These, »daß die Kommunen auf der Basis des geltenden Rechts ... grenzüberschreitende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, soweit diese keine Übertragung von Hoheitsrechten zum Inhalt haben, abschließen können« (S.100), während sie für die »Gründung grenzüberschreitender Zweckverbände und den Abschluß öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen mit Übergang von Rechten und Pflichten ... einer besonderen Ermächtigung durch bi- oder multilaterale völkerrechtliche Verträge zwischen den beteiligten Staaten (bedürfen)« (S.114). Den 5. Teil beschließen einige gleichfalls eher kursorische Bemerkungen zu den Problemen der Staatsaufsicht sowie der Streitbeilegung zwischen den Parteien und des Rechtsschutzes Dritter. Im 7. Teil stellt Oehm noch einige Überlegungen zur Fortentwicklung der grenzüberschreitenden interkommunalen Zusammenarbeit an, die ihn – jedenfalls was die Rolle des Europäischen Rahmenübereinkommens und einen etwaigen Beitrag des Europäischen Gemeinschaftsrechts anlangt – im Ergebnis zu einer eher skeptischen

Prognose veranlassen. Mit einer thesenartigen Zusammenfassung der Ergebnisse im 7. Teil schließt die Arbeit, deren ideenreiche Gedankenführung die Lektüre durchaus lohnend macht; daß sie zu den tieferliegenden Schichten der angeschnittenen schwierigen Rechtsfragen nur selten vorzudringen vermochte, tut ihrem Wert wenig Abbruch. Ulrich Beyerlin

Les Communautés européennes en fonctionnement – The European Communities in Action. Sous la direction des coauteurs – edited and co-authored by Dominik Lasok, Panayotis Soldatos avec les contributions de – with contributions by J.-F. Bellis [u. a.]. Bruxelles: Bruylant 1981. 604 S. FB 2500.– brosch.

Mit diesem Buch ist von Herausgebern und Autoren ein in mehrfacher Hinsicht außergewöhnliches Werk publiziert worden. Die Europäischen Gemeinschaften (EG) werden hier in einer umfassend angelegten Zusammenstellung von Beiträgen europäischer und nordamerikanischer Kenner von Recht, Wirtschaft und Politik der EG interdisziplinär beleuchtet. Theoretische Aspekte werden den institutionellen und praktischen Aktivitäten der EG gegenübergestellt, der eher abrißweisen Darstellung der einzelnen Gemeinschaftstätigkeiten die theoretische Reflexion des Phänomens der europäischen Wirtschaftsintegration. Die Internationalität des Vorhabens wird bereits durch die Tatsache unterstrichen, daß die Beiträge teils französisch, teils englisch geschrieben sind.

In einer ersten Abteilung werden die allgemeinen, die historisch-politischen und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Entstehung der EG von Soldatos und Bourrinet unter vorwiegend theoretischen Aspekten behandelt. Eine zweite Gruppe erörtert die Eckpfeiler des Systems der Gemeinschaften: Institutionen, Parteien, öffentliche Meinung, *pressure groups*, Entscheidungsprozesse, Rechtsvereinheitlichung und die Charakteristika der Rechtsordnung (Lasok, Rabier und Seiler, Michelmann sowie Usher). Lesenswert ist hier insbesondere die Gegenüberstellung von formellen und informellen Entscheidungsstrukturen in der Gemeinschaft und die Darstellung von Chancen und Gefahren, die von der öffentlichen Meinung, der Parteienzusammenarbeit und der Europäisierung der Interessenverbände ausgehen.

Der dritte Komplex besteht aus Einzeldarstellungen der Theorie und insbesondere der Praxis der Gemeinschaftspolitik. Hier wird dem Leser die Möglichkeit geboten, sich relativ kurz über die wesentlichen Grundzüge der Tätigkeiten der EG zu informieren.

Die letzte Abteilung beschäftigt sich wieder mit der Theorie, genauer gesagt mit den juristischen, politologischen und ökonomischen Theorien regionaler Integration (Feld, Vandersanden und Engler, Pentland sowie Elsenhans).

In ihrem abschließenden Versuch einer Synthese unterstreichen Lasok und Soldatos die Einzigartigkeit der EG gegenüber anderen Organisationsformen im internationalen wie auch im staatlichen Bereich.

Neben positiven Ergebnissen wird als die eklatanteste Enttäuschung hervorgehoben, daß sich kein *spill-over*-Effekt von der bisherigen Integration hin zur Wirt-

schafts- und Währungsunion und schließlich zu einer politischen Union ergeben habe. Zu dem in diesem Buch so augenfällig dokumentierten Zusammenwirken von Theorie und Praxis merken die Herausgeber an, daß es sich um ein Verhältnis ständiger Osmose handelt. Sie verschweigen auch nicht die Gefahren der Theoretisierung: disziplinäre Abschottung und ideologische Voreingenommenheit, die auf dem Weg zu einer allgemeinen Theorie der europäischen Integration als nicht zu unterschätzende Hemmnisse zu überwinden sind. Blicke noch die Frage, ob die Bemühungen um eine solche umfassende Theoretisierung der Komplexität des Stoffes angemessen ist und zu wirklich sinnvollen Ergebnissen führen kann. Diese Bemerkung trifft dieses Buch aber nicht. Denn hier zeigt sich, daß die Verbindung sektoraler Theoriebildung mit der Betrachtung der Funktionsweise der Gemeinschaften durchaus zu reizvollen Perspektiven führen kann. Werner Meng

Däubler, Wolfgang: Stationierung und Grundgesetz. Was sagen Völkerrecht und Verfassungsrecht zu neuen Massenvernichtungswaffen (ABC-Waffen) in der Bundesrepublik? (Hamburg): Rowohlt (1982). 222 S. (rororo aktuell, Hrsg. Freimut Duve). DM 8.80 brosch.

Die Auseinandersetzungen um die Aufstellung neuer atomarer Mittelstreckenraketen in Europa haben in der jüngsten Zeit auch die juristische Ebene erreicht. Man diskutiert erneut, heftig und kontrovers, über die völkerrechtliche Zulässigkeit von Einsatz und Stationierung atomarer Waffen, über nationale Souveränität und Übertragung von Hoheitsrechten, über Volksabstimmungen zur Stationierung von Atomraketen oder über Widerstandsrechte gegenüber militärpolitischen Entscheidungen der Staatsorgane. Das Buch von Däubler versucht, nicht nur für die juristische Fachwelt, sondern auch und vor allem für die breitere Öffentlichkeit, die vielschichtige Diskussion darzustellen, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland geführt wird; die Gesamtheit der völkerrechtlichen und verfassungsrechtlichen Probleme wird angesprochen, die im Zusammenhang mit der Stationierung neuer Mittelstreckenraketen aufgeworfen worden sind. Das ist wahrhaftig ein ehrgeiziges Unternehmen, doch verdient es in jedem Fall Beachtung, auch wenn man nicht allen Thesen, die Däubler vorträgt, zustimmen will. Die folgenden kritischen Bemerkungen setzen sich hauptsächlich mit den völkerrechtlichen Fragen auseinander, während auf die verfassungsrechtlichen Probleme nur hingewiesen wird.

Die schwierigste Frage wird am Anfang gestellt, nämlich die, ob völkerrechtliche Regeln der geplanten Aufstellung neuer Massenvernichtungswaffen entgegenstehen. Der Schwerpunkt der Untersuchung liegt bei den atomaren Waffen, während auf biologische und chemische Waffen am Rande eingegangen wird; das ist insofern gerechtfertigt, als bei diesen Waffen die völkerrechtlichen Kontroversen weniger groß sind, es zumindest für den Einsatz klare vertragsrechtliche und auch gewohnheitsrechtliche Verbote gibt. Däubler versucht eine Antwort in zwei Schritten: Er geht zunächst auf die Völkerrechtmäßigkeit des Einsatzes atomarer Waffen ein, um sodann zu untersuchen, ob die Stationierung solcher Waffen mög-

licherweise eine verbotene Vorbereitungshandlung darstellt. Däubler muß zunächst konstatieren, daß es ein allgemeines Verbot für den Einsatz atomarer Waffen nicht gibt. Der Einsatz von Atomwaffen verletzt nach seiner Meinung aber grundlegende Vorschriften des Kriegsvölkerrechts, und zwar das Verbot des Giftgaseinsatzes (S.40ff.), das Gebot, die Zivilbevölkerung zu schützen (S.42ff.), das Verbot, unnötige Leiden zuzufügen (S.45), und das Verbot, neutrale Staaten zu verletzen (S.45). Das wichtigste Argument für die Völkerrechtswidrigkeit des Einsatzes von Atomwaffen ist aber, daß durch diese Waffen dem Kriegsvölkerrecht überhaupt die Grundlage entzogen wird. Ein Krieg, der die »Verwüstung ganzer Länder und Regionen und die Ausrottung der dort lebenden Bevölkerung« mit sich bringt, »sprengt den Rahmen dessen, was bisher unter Krieg verstanden wurde und was die Grundlage des humanitären Völkerrechts darstellte« (S.48). Atomare Waffen dürfen auch nicht zum Zwecke der Selbstverteidigung eingesetzt werden, weil das Selbstverteidigungsrecht den Verteidiger nicht von der Bindung des Kriegsvölkerrechts freistellt (S.50). Allenfalls als Repressalie, und zwar als gleichartige, ist nach Däubler der Einsatz von Atomwaffen gerechtfertigt; der atomare »Zweitschlag« ist also erlaubt, während die Antwort mit Atomwaffen auf sonstige Verletzungen des Kriegsvölkerrechts nicht in Frage kommt (S.52). Weil Däubler jeglichen Ersteinsatz von Atomwaffen für unzulässig hält, kommt er konsequenterweise zu einer Völkerrechtswidrigkeit der NATO-Doktrin von der *flexible response* (S.57f.).

Die Stationierung von Atomwaffen ist nach Däubler dann völkerrechtswidrig, wenn in ihr eine Drohung im Sinne des Art.2 Abs.4 der Satzung der Vereinten Nationen gesehen werden muß (S.59ff.). Eine Drohung muß dann angenommen werden, wenn Atomwaffen, wie andere Massenvernichtungswaffen auch, nicht nur abschrecken, sondern auch eingesetzt werden sollen (S.67 und 70). Weil nun aber, so Däubler, die neuen atomaren Mittelstreckenraketen für Europa, die Pershing II und Cruise Missiles, im Rahmen der *flexible response* eingesetzt werden sollen und diese Waffen außerdem auch nur für einen Ersteinsatz objektiv taugen, verstößt ihre Stationierung gegen das Verbot der Drohung mit Gewalt (S.69f. und 78).

Selbst wenn man die kriegsvölkerrechtlichen Erwägungen, die Däubler zum Einsatz von Atomwaffen anstellt, als solche gar nicht in Frage stellen will, kommen doch Zweifel, ob man mit diesen Erwägungen zu einem generellen Verbot des Ersteinsatzes kommen kann. Wenn man realistisch ist, kann man heute nicht übersehen, daß es trotz aller Bemühungen noch immer nicht zu einem vertraglichen Verbot des Einsatzes von Nuklearwaffen gekommen ist und daß es auch keinen Satz des Völkergewohnheitsrechts gibt, der den Ersteinsatz allgemein ausschließt. Einen solchen Satz kann es u. a. schon deshalb nicht geben, weil es die bezeichnete NATO-Doktrin gibt. Es hat überhaupt keinen Sinn, diese Doktrin als völkerrechtswidrig zu bezeichnen, weil sie maßgeblich die Frage der Völkerrechtswidrigkeit mitbestimmt. Gegen die Auslegung der kriegsvölkerrechtlichen Nor-

men soll hier gar nichts gesagt werden; sie ist vertretbar, ebenso wie das Argument, ein Atomkrieg hebt das Kriegsrecht als solches gänzlich auf – die Annahme eines begrenzten Atomkriegs, die heutzutage offen diskutiert wird, ist schon deshalb fragwürdig, weil niemand eine Garantie geben kann, daß ein solcher Krieg auch begrenzt bleibt. Nur: die Staaten waren bisher nicht bereit, den Einsatz von Atomwaffen vollständig zu ächten; dies bleibt noch immer eine Aufgabe für die Zukunft. Was Däublers Argumentation zur Stationierung angeht, so liegen die Schwierigkeiten dort, wo er einen Gegensatz zwischen Abschreckung und Einsatz annimmt, und wo er von der Geeignetheit von Waffen auf den Einsatz schließt. Abschreckung – wenn man ihre grundsätzliche Problematik einmal außer acht läßt – und Einsatz lassen sich nicht trennen; eine Abschreckung mit bestimmten Waffen funktioniert dann wohl nicht mehr, wenn man zu erkennen gibt, daß man die Waffen nicht einsetzt. Umgekehrt soll der »angedrohte« Einsatz von Atomwaffen, etwa im Rahmen der NATO-Doktrin, seinerseits abschreckend wirken. Von der Eignung von Waffen als Erstschlagswaffen auf entsprechende Bestimmung dieser Waffen zu schließen, ist nicht unbedingt zwingend, und in der Stationierung schon eine Drohung im Sinne des Art.2 Abs.4 der Charta der Vereinten Nationen zu sehen, dehnt den Anwendungsbereich dieser Vorschrift sehr weit aus.

Das zweite völkerrechtliche Problem, das in den Debatten um die Rechtmäßigkeit der Stationierung der neuen Mittelstreckenraketen eine Rolle spielt, betrifft die Frage, inwieweit die Verträge, in die die Bundesrepublik Deutschland eingebettet ist, eine Stationierung gestatten und ob die Zustimmung der Bundesrepublik erforderlich ist. Däubler behandelt dieses Problem, obwohl es nach seinen kriegsvölkerrechtlichen Überlegungen auf die Verträge nicht mehr ankommt (S.79). Die wichtigste Frage in diesem Zusammenhang ist ohne Zweifel, ob Art.4 Abs.2 Satz 2 und 3 des Deutschlandvertrages und Art.1 Abs.1 und 2 des Stationierungsvertrages, wonach Streitkräfte der gleichen Nationalität und Effektivstärke in der Bundesrepublik Deutschland stationiert werden dürfen und die Erhöhung der »Effektivstärke« mit Zustimmung der Bundesrepublik erfolgen kann, für die Stationierung von Pershing II und Cruise Missiles einschlägig sind. Das Problem ist, ob »Effektivstärke« sich auch auf die Bewaffnung bezieht oder nur die zahlenmäßige Stärke der stationierten Truppen meint. Däubler bezieht »Erhöhung der Effektivstärke« und damit das Zustimmungserfordernis auch auf die Bewaffnung, eine Auslegung, gegen die nichts zu sagen ist und der im übrigen auch die Praxis entspricht (vgl. S.104). Es sollte tatsächlich kein langer Streit darüber herrschen, daß die Schlagkraft einer Truppe, um die es letztlich geht, nicht nur durch eine Erhöhung des Personalbestandes erhöht werden kann, sondern auch, und heute vielleicht noch mehr, durch eine neue oder neuartige Bewaffnung eines vorhandenen Personalbestandes.

Die Fragen des Verfassungsrechts, die Däubler im Anschluß an die völkerrechtlichen Probleme erörtert, drehen sich um die Souveränität der Bundesrepublik Deutschland (S.111 f.), um den Gesetzesvorbehalt, d. h. um die Frage, ob für eine

Zustimmung zur Stationierung ein förmliches Gesetz erforderlich ist (S.123f.), um die Beteiligung der betroffenen Bürger an der Stationierungsentscheidung (S.133f.), um das Friedensgebot des Grundgesetzes (S.149f.) und schließlich um die Durchsetzung von Rechten gegen Stationierungsmaßnahmen (S.163f.). Hier wird der Leser mit einer Reihe von ungewohnten Thesen konfrontiert, so damit, daß über die Stationierung der Bundestag zu entscheiden hat, daß die Bürger ein Mitspracherecht haben und, falls alle Bürger betroffen sind, eine Volksbefragung durchzuführen ist (S.143), und daß Stationierungsentscheidungen von einzelnen Staatsorganen, Bundesländern oder auch, im Wege der Verfassungsbeschwerde, von Bürgern vor das Bundesverfassungsgericht gebracht werden können (S.177). Die Argumentation Däublers zur Frage der deutschen Souveränität, die er bei einer Stationierung von Pershing II und Cruise Missiles grundgesetzwidrig aus der Hand gegeben sieht (S.120), steht und fällt mit der Annahme, daß das Verfügungsrecht über diese Waffen allein und ausschließlich beim Präsidenten der USA liegt und den Organen der Bundesrepublik Deutschland jegliche Einflußmöglichkeit genommen ist. Die Einschätzung der Stationierung unter dem Gesichtspunkt des Friedensgebots des Grundgesetzes hängt eng mit seiner Argumentation zum Art.2 Abs.4 der Charta der Vereinten Nationen (Drohung mit Gewalt) zusammen; man kann nun aber nicht so einfach, wie Däubler das tut (»unterliegt es keinem Zweifel«, S.155), bei einer Stationierung die Absicht einer Friedensstörung unterstellen und, wegen der Eigenschaften der Pershing II und Cruise Missiles und der Doktrin der *flexible response*, behaupten, daß die Stationierung vom Verteidigungsauftrag nicht mehr gedeckt ist.

Trotz der Fragezeichen, die man an dem einen oder anderen Punkt in der Argumentation setzen kann, gibt das Buch von Däubler dem Völkerrechtler und Verfassungsrechtler einiges zum Nachdenken auf.

L. Gündling

Le droit de la Communauté économique européenne. Commentaire du traité et des textes pris pour son application. Par Jacques Mégret † [u. a.]. Bruxelles: Editions de l'Université de Bruxelles. (Institut d'Etudes européennes, Université Libre de Bruxelles. Jacques Mégret [u. a.]). Vol. 11: Dispositions financières. Par Antonio Sacchetti. 1982. V, 280, 116 S. FB 1350.- brosch. Vol. 12: Relations extérieures. Par Jean-Victor Louis/Peter Brückner. 1980. Avant-propos de Michel Waelbroeck. VI, 294, 80 S. brosch.

Mit den Kommentierungen der auswärtigen Beziehungen (Bd.12) und der Finanzverfassung (Bd.11) wird das in ZaöRV 40 (1980), S.861 ff., ausführlich angezeigte Gesamtwerk über das Recht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft fortgesetzt. Sollten die Herausgeber des im Rahmen des Europa-Instituts der Freien Universität Brüssel erscheinenden Werkes den jetzt eingeschlagenen Erscheinungsrhythmus von einem Band pro Jahr einhalten können, so wäre der Abschluß des bereits im Jahre 1970 begonnenen Werkes abzusehen. Es stehen nunmehr nur noch die Bearbeitungen über die Entwicklungshilfepolitik (angekündigt als Bd.13) sowie des Gerichtshofs, der Rechtsakte sowie der Schlußbestimmungen aus.

12 ZaöRV 44/1

Die in Bd.12 behandelten auswärtigen Beziehungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft werden von Jean-Victor Louis, Professor am Europa-Institut Brüssel, sowie von Peter Brückner, früheres Mitglied des Juristischen Dienstes des Rates sowie jetzt im Auswärtigen Dienst Dänemarks tätig, bearbeitet. Beiden Autoren kommt es zustatten, daß sie die auswärtigen Beziehungen der Gemeinschaft aus praktischer Anschauung heraus kennen und so dem besonderen Anliegen des Gesamtwerkes gerecht werden, die schwer einsehbare Praxis der juristischen Systematik und Durchdringung zugänglich zu machen. Der Schwerpunkt des Bandes liegt bei der einleitenden Erörterung der Art.210 und 228 EWGV. Insbesondere haben in Art.210 (»Die Gemeinschaft besitzt Rechtspersönlichkeit«) viele Grundsatzfragen der Gemeinschaft wie die nach der objektiven Rechtspersönlichkeit der Gemeinschaft bzw. deren Anerkennung, nach dem Legationsrecht und der völkerrechtlichen Haftung ihren Platz. Besonders praxisnah werden im Rahmen des Art.228 EWGV alle Stadien des Verfahrens über die Aushandlung und den Abschluß der völkerrechtlichen Verträge der Gemeinschaft dargestellt. Die interne Kompetenzaufteilung zwischen Rat und Kommission muß dabei für viele moderne Fragestellungen wie die der Mitwirkung der Gemeinschaft an Entstehungsprozessen des *soft law* sowie beim Abschluß von Selbstbeschränkungsabkommen dem Gesamtsystem des Vertrages entnommen werden. Die Autoren stellen deutlich heraus, daß das Europäische Parlament seinen legitimen Platz im Bereich der auswärtigen Beziehungen noch nicht gefunden hat. Daß Abkommen der Gemeinschaft weder der Zustimmung des Europäischen Parlaments noch der nationalen Parlamente bedürfen, bringt der Gemeinschaft von seiten Brückners die Kennzeichnung als »vorparlamentarische Monarchie« ein (S.24). Die Forderungen des Europäischen Parlaments, die u. a. auf die Anhörung bei der Erteilung der Verhandlungsrichtlinien an die Kommission hinauslaufen, werden dagegen zu Recht als zu weitgehend beurteilt. Die weiteren Art.229, 230, 234 und 238 EWGV werden nur sehr kurz dargestellt. Der den Beitritt neuer Mitgliedstaaten betreffende Art.237 EWGV wird offenbar erst im Zusammenhang mit den Schlußbestimmungen kommentiert werden. Bedauerlich ist, daß die gesamte Handelspolitik der Art.110–116 EWGV bereits in Bd.6 (1976) bearbeitet worden ist; jedoch finden sich hier in Bd.12 zumindest alle neueren Hinweise im Hinblick auf das Verhandlungsverfahren sowie auf die in der Zwischenzeit ergangene Rechtsprechung. Letztere wird dokumentarisch ebenso nachgewiesen wie sekundäre Rechtsquellen und schriftliche Anfragen und Antworten. Im Anhang erscheinen zudem einige Vertragsmodelle sowie ein Nachweis der Verträge der Gemeinschaft in geographischer Ordnung (Stand 30.5.1979).

Die Finanzbestimmungen (Bd.11) finden einen sachkundigen Bearbeiter in Antonio Sacchetti, ebenfalls Rechtsberater im Juristischen Dienst des Rates der Europäischen Gemeinschaften. Die Art.199–209 EWGV werden auf dem Hintergrund des parlamentarischen Haushaltskonflikts zwischen Rat und Europäischem Parlament erläutert, der vorerst eine Zwischenlösung durch die –

hier in einem Nachtrag auf den S.271–278 behandelte und als *code de bonne conduite* qualifizierte – Gemeinsame Erklärung über Maßnahmen zur Gewährleistung einer besseren Abwicklung des Haushaltsverfahrens gefunden hat (ABl. Nr. C 194/1 vom 28.7.1982). Wichtig ist die Kommentierung der Artikel über die externe Rechnungskontrolle durch den Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften (Art.206/206a EWGV), da der Rechnungshof seine Tätigkeiten erst im Jahre 1977 aufgenommen hat und seinen endgültigen Platz im Verhältnis zu den anderen Hauptorganen noch nicht gefunden haben dürfte. Die knappe Darstellung des Haushaltsverfahrens auf den S.125–185 schließt mit einem Hinweis auf die z. Zt. wichtigste Frage des Gemeinschaftshaushalts, d. h. auf die Erschöpfung der Einnahmen. Im Anhang finden sich alle wichtigen ausführenden Rechtsakte unter Einschluß der umfangreichen Haushaltsordnung in der Fassung von 1980 sowie Auszüge aus der nicht sehr ergiebigen Rechtsprechung (6 Urteile). Aussagekräftiger sind hier eher die schriftlichen Fragen und Antworten (wiedergegeben auf den S.186–257). Insgesamt zeichnet das Werk ein klares Bild der gegenwärtigen Finanzverfassung der Gemeinschaft, die sich auch künftig der jeweiligen Integrationsentwicklung anpassen müssen.

Meinhard Hilf, Bielefeld

Le droit international et les armes. Colloque de Montpellier. Paris: Pedone (1983). VIII, 366 S. (Société Française pour le Droit International). F 140.–brosch.

In der Vorrede zu diesem Band ist geschildert, wie die Veranstalter des Kolloquiums auf das Thema Sicherheit oder Abrüstung verzichtet haben, um einen neuen Aspekt des damit verbundenen Problems zu gewinnen. Man hat sich also über Waffen unterhalten: Zulässigkeit der Verwendung, der Verbreitung, des Handels. Berichte, kürzere Mitteilungen und die Aussprache gruppieren sich in drei Abschnitte: Waffentypen, Waffenhandel und waffenfreie Zonen. Auf diese Weise sind Fragen behandelt worden, die gegenwärtig das Publikum sehr interessieren und deren sachlich-kühle Erörterung deshalb besonders notwendig und verdienstlich ist.

Die drei Berichte sind erstattet von Marie-Françoise Furet, Jean-Claude Martinez und Jean-Pierre Quéneudec. Begleitende Mitteilungen behandeln Humanitäre Grundsätze und militärische Notwendigkeit im klassischen Waffenrecht (Ph. Bretton), die Neutronenbombe (J. Lutfalla) mit einem Rückblick auf die Entwicklung der Atombombe überhaupt, Waffenlieferungsverträge (J.-L. Lagardère, Präsident der MATRA), Dritte Welt und Handel mit konventionellen Waffen (Moh. Benallal und Br. Benbrahim), Indischer Ozean als Friedenszone (H. Labrousse) und Waffenkontrolle im europäischen Raum (F. Sudre und G. Apollis).

Alles das ist interessante Lektüre über das Rechtliche hinaus, aber auch von diesem erfährt man hier manches Neue, z. B. über Waffenlieferungsverträge und Embargos.

F. Münch

Effektivität des Rechtsschutzes und verfassungsmäßige Ordnung. Die deutschen Landesberichte zum VII. Internationalen Kongreß für Prozeßrecht in Würzburg 1983. Hrsg. von Peter Gilles – Effectiveness of Judicial Protection and Constitutional Order. The German national reports for the VII. International Congress on Procedure Law in Würzburg 1983. Ed. by Peter Gilles. Köln [etc.]: Heymann (1983). X, 335 S. DM 146.– brosch.

Unter dem Leitthema des Kongresses: »Effektivität des Rechtsschutzes und verfassungsmäßige Ordnung« wurden 12 Generalberichte erstellt, die in einem eigenen Sammelband veröffentlicht wurden und schon zu Kongreßbeginn den Teilnehmern vorlagen. Gilles hat nunmehr die zu diesen Generalberichten erstellten 13 Landesberichte der Bundesrepublik Deutschland zusammen vorgelegt. Unter welchen Aspekten man das Generalthema des »effektiven Rechtsschutzes« angehen kann, belegen die Beiträge mit den Titeln: Der Einfluß der Verfassung im Prozeßrecht (Benda/Weber); Das Recht auf Beweis (Habscheid); Die Verbandsklage zum Schutz allgemeiner und breit gestreuter Interessen in der Bundesrepublik Deutschland (Leipold); Der Beitrag der Sozialwissenschaften zur Reform des Prozeßrechts (Gilles); Die Entwicklung der Gesetzgebung in der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kollhossner); Entwicklungen und Entwicklungstendenzen im Bereich kompensatorischer Rechtshilfe (Lindacher); Einflußnahme auf schwebende Verfahren (Stürner); Privatrechtliche Schlichtung in der Bundesrepublik Deutschland (v. Hoffmann); Die richterliche Unabhängigkeit in der Bundesrepublik Deutschland (Habscheid/Schlösser); Die Aufgabe des Richters in familiengerichtlichen Konflikten (Firsching); Aktuelle Probleme und neueste Entscheidungen aus dem Recht der Zwangsvollstreckung unter Ausschluß des Konkurses (Arens); Stellung und Bedeutung des technischen Sachverständigen im Prozeß (Arens); Zur Rolle des wissenschaftlich-technischen Sachverständigen in verwaltungsgerichtlichen Verfahren über die Genehmigung großtechnischer Projekte (Wagner).

Für den am öffentlichen Recht Interessierten sind, wie ersichtlich, wohl nicht alle Beiträge von gleichem Interesse. Dazu kommt, daß auch ihr Niveau recht unterschiedlich ist. Dies liegt sicher an dem allgemein bekannten Dilemma, als Landesberichterstatter für einen internationalen Kongreß einerseits gewisse nationale Grundlagen aufzeigen zu müssen, ohne in Simplizitäten abzugleiten, andererseits nationale Streitpunkte zu »bringen«, ohne auf – für den Ausländer schwer verständliche – Einzelheiten und Feinheiten zu tief einzugehen. Der richtige Weg zwischen diesen Polen ist auch bei den hier angezeigten Beiträgen nicht immer gefunden worden.

Für den Leserkreis der ZaöRV und dabei insbesondere für diejenigen, die sich vom öffentlichen Recht her mit dem Prozeßrecht befassen, sind wohl insbesondere die Beiträge von Habscheid über das Recht auf Beweis (S.25–56), von Leipold über die Verbandsklage (vor allem S.91–101 über die Verbandsklage im öffentlichen Recht), von Stürner über die Einflußnahme auf schwebende Ver-

fahren (S.179–216) und von Habscheid/Schlosser über die richterliche Unabhängigkeit (S.239–258) einschlägig.

Zum Inhalt des Justiz(-gewährungs-)anspruchs gehört ein »Recht auf Beweis«: Die staatliche Garantie auf Rechtsschutz ist nur dann effektiv, wenn auch sichergestellt wird, daß die tatsächlichen Grundlagen eines Rechts im gerichtlichen Verfahren festgestellt werden (dazu Walter, Freie Beweiswürdigung, 1979, S.296 ff., 302 ff.). Alle Einschränkungen des Rechts auf Beweis bedürfen daher einer besonderen Legitimation. Habscheid geht in seinem Beitrag der Frage nach, inwieweit dieses Recht auf Beweis im geltenden Zivilverfahrensrecht eingeschränkt ist und ob die Einschränkungen durch hinreichende Gründe legitimiert sind und damit vor dem Grundgesetz Bestand haben können, wobei er bei der Auseinandersetzung mit mir zu teilweise anderen Ergebnissen als der Verf. gelangt.

»Schwebende Gerichtsverfahren lassen sich beeinflussen, indem man die Meinung der Richter mitzubestimmen versucht« (Stürner, S.179). Die Unabhängigkeit der Richter und Gerichte ist heute von ganz anderen Seiten bedroht als durch die Dienstaufsicht über Richter, insbesondere von Medien und gesellschaftlichen Machtgruppen. Stürner versucht zunächst eine Abgrenzung von zulässiger und unzulässiger Einflußnahme, wobei er aktuelle Fälle für die Formen unzulässiger Einflußnahme – leider zahlreich – anführen kann. (Heute könnte Stürner die Behandlung des Falles Lambsdorff durch gewisse Medien als »Krönung« anfügen!). Vorbeugende Maßnahmen und Sanktionen sind bei uns – anders als mit dem angelsächsischen *contempt of court* – recht schwach ausgebildet oder aussichtslos. Stürner sieht – vor dem Hintergrund, daß es hierbei nicht um ein spezielles Problem der Justiz geht, sondern darum, daß es noch nicht gelungen ist, die »neuen Mächte« (Medien, Verbände, Gewerkschaften) rechtlich zu integrieren –, daß Vorschläge zur Machtbeschränkung gegenüber der Justiz wenig Chancen haben. Das Schicksal des demokratischen Rechtsstaates werde allerdings entscheidend davon abhängen, ob Integration und *balance of process* in Zukunft auch insoweit gelängen.

Gerhard Walter, Konstanz

Encyclopedia of Public International Law. Published under the Auspices of the Max Planck Institute for Comparative Public Law and International Law under the Direction of Rudolf Bernhardt. Advisory Board: Rudolf L. Bindschedler [u. a.]. [Instalment] 3: Use of Force – War and Neutrality – Peace Treaties (A–M). XV, 299 S. [Instalment] 4: Use of Force – War and Neutrality – Peace Treaties (N–Z). XV, 377 S. Amsterdam, New York, Oxford: North-Holland Publishing Company 1982. geb.

Die glanzvolle enzyklopädische Tradition der deutschen Völkerrechtswissenschaft und die Encyclopedia of Public International Law als ihre nach Gesamtanlage und ersten Teillieferungen höchst gelungene Fortführung hat Otto Kimminich in dieser Zeitschrift (ZaöRV 43 [1983], 412 ff.) bereits gewürdigt. Sein Eindruck einer Darstellung von einer »einem Lehrbuch vergleichbaren Stetigkeit« hat sich im Hinblick auf die nun zu besprechende dritte und vierte Lieferung nachhal-

tig bestätigt. Fast deutlicher noch als bei den ersten Teillieferungen (Streitbeilegung, Entscheidungen internationaler Gerichte im weiteren Sinne) stellen sich die neuen Instalments (Gewaltanwendung, Krieg und Neutralität, Friedensverträge; dazu nun auch Charles Rousseau, *Le droit des conflits armés*, 1983) als thematisch sinnvoll begrenzte, hinsichtlich ihres Ausschnittes dann nahezu umfassende Darstellung eines zentralen und doch bisher schwer zu recherchierenden Gebietes des Völkerrechts dar. Die Lieferungen bieten den neuesten Stand des Wissens, gegenwartsbezogen und mit vertiefenden historischen Ableitungen.

Die 198 Stichworte wurden von 92 Autoren bearbeitet. Michael Bothe lieferte elf Beiträge, darunter den knapp-präzisen über "Land Warfare". Karl Zemanek und Yoram Dinstein bearbeiteten je acht Stichworte, u. a. aus dem Neutralitätsrecht. Als renommierte ausländische Mitarbeiter sind neben ihnen etwa Antonio Cassese (u. a. "Resistance Movements"), G. I. A. D. Draper (u. a. "War, Laws of, Enforcement"), Heribert Franz Köck (u. a. "Neuilly Peace Treaty [1919]"), Hanspeter Neuhold ("Peace, Threat to"), Ignaz Seidl-Hohenveldern (u. a. "Contributions"), Louis B. Sohn (u. a. "Peace, Means to Safe-guard"), Waldemar A. Solf (u. a. "Weapons, Prohibited") und Stephan Verosta (u. a. "Alliance") zu nennen. Aus dem Kreis der Diplomaten arbeiten z. B. Ellinor von Puttkamer (u. a. "Peace Treaties of 1947"), Hans-Dietrich Treviranus ("Boundary Settlements between Germany and Her Western Neighbour States after World War II"), vor allem aber Wilhelm G. Grewe ("Peace Treaties") mit, letzterer allerdings als Staatsrechtslehrer und Botschafter ohnehin ein »Doppelbändermann«. Diesen hochkarätigen heterogenen Autorenkreis – zu ihm gehört etwa auch der Privatrechtler Helmut Coing (u. a. "Young Plan") und der Historiker Theodor Schieder (u. a. "Munich Agreement [1938]") – zu einer homogenen englischsprachigen Publikation zusammengeführt und -gehalten zu haben, ist eine wissenschaftsorganisatorisch und -politisch herausragende Leistung, vor allem des Herausgebers Rudolf Bernhardt.

Die Bedeutung der Lieferungen für die Wissenschaft im engeren Sinne erschließt sich sofort, wenn man zum Vergleich Strupp/Schlochauers »Wörterbuch des Völkerrechts« (1960/62) zur Hand nimmt. Zwanzig Jahre stürmischer, bisher indes höchst unübersichtlicher Fortentwicklung des Friedenssicherungs- und Kriebsrechts werden so gegliedert, aufgeschlüsselt, akzentuiert. Sie werden transparent, etwa hinsichtlich des neuen Stichworts "Liberación Movements". Nach Konrad Ginther wird bei Befreiungsbewegungen der Nachweis der Gebietsbeherrschung überwiegend durch politische Kontrolle der Repräsentierten sowie auswärtige Unterstützung und Anerkennung ersetzt. Mittels letzterer hätten die Bewegungen ein *ius repraesentationis* und eine Vertragskompetenz erlangt. Hinsichtlich ihres militärischen Status erwähnt Ginther Art. 96 Abs. 3 des I. Zusatzprotokolls von 1977 zu den Genfer Rotkreuzabkommen von 1949. Auf die für das humanitäre Völkerrecht nun ganz entscheidenden Zusatzprotokolle I und II stößt man im übrigen immer wieder, nicht nur – natürlich – in Anton Schölgels

Übersichtsartikel "Geneva Red Cross Conventions and Protocols", sondern auch in spezielleren Beiträgen wie "Combatants" (Alfred M. de Zayas) oder "Wars of National Liberation" (Henn-Jüri Uibopuu).

Beim Vergleich mit dem Strupp/Schlochauer stößt man mitunter auf Artikel, die legitimerweise aktualisierte Übersetzungen der früheren Bearbeitungen darstellen. Hans-Heinrich Jeschecks Beitrag über "War Crimes" – nun durch "Crimes against Peace" (Bert V. A. Röling) ergänzt – enthält auch eine Aufarbeitung des Vietnam-Krieges (My Lai). Bei einigen anderen Stichworten, z. B. beim sonst gelungenen "Bombardment" von Thomas Bruha, fehlt sie. Mit einer Ausnahme sind alle grundlegenden Übersichtsartikel gänzlich neu bearbeitet, etwa der von Werner Meng zu "War", der von Hans-Joachim Schütz zu "Arms Control" und der von Dietrich Rauschnig zu "Nuclear Warfare and Weapons". Rauschnig vertritt zu Recht übrigens die Auffassung, ein generelles Verbot des Einsatzes von Atomwaffen lasse sich dem Völkerrecht nicht entnehmen; das I. Zusatzprotokoll und das Umweltkriegsverbot haben daran nichts geändert.

Gegenüber der kontinental-europäischen Darstellungsweise mit ihrem Akzent auf der systematischen Aussage wurde die Staatenpraxis durchweg weniger detailliert eingearbeitet. Insofern ist der Strupp/Schlochauer, der seinen Wert behalten wird, gelegentlich reichhaltiger. Daß sich »Dogmatik« und »Fallbezug« auch auf begrenztem Raum indes nicht auszuschließen brauchen, zeigen etwa Michael B. Akehurst ("Civil War"), Jörg Manfred Mössner ("Military Government") und Thomas Oppermann ("Intervention"). Das für die Encyclopedia vorgesehene Stichwort "Cultural Property, Protection in Armed Conflict" blieb bisher unbearbeitet, ebenso der Bereich der "Belligerent Reprisals". Die zwanzig Zeilen von Frits Kalshoven ("War, Laws of") zur neueren Einengung des Rechts zur Repressalie sowie gelegentliche Hinweise auf Spezialaspekte etwa im I. Zusatzprotokoll sind für dieses in der Praxis der Kriegsmaßnahmenrechtfertigung so wichtige Institut zu knapp. Zu ausführlich fiel dagegen etwa Kevin J. Madders Bearbeitung von "Internment" aus. Nicht alle Beiträge sind also gleich gewichtet, kein Wunder bei einem so stark besetzten Orchester der Stimmen und Meinungen.

In seinem Stichwort "Aggression" faßt Benjamin B. Ferencz die Ergebnisse seiner 1975 erschienenen zweibändigen Studie auf zehn Textspalten souverän zusammen. Seiner Bewertung der komplexen, mehrdeutigen Aggressionsdefinition der UN-Generalversammlung aus dem Jahre 1974 – "a small, if faltering, step in the direction of a better world" – ist beizupflichten: Nun können wenigstens die klaren Fälle der Aggression juristisch als solche festgestellt werden. Die Definition von 1974 nebst Stellung des Sicherheitsrates erörtert auch Jost Delbrück in seinem umfassenderen Beitrag "Collective Security". Die aktuellen Fragen der Abrüstung und Rüstungskontrolle sind durchweg hinreichend vertieft behandelt. Der skeptische Beitrag über "Nuclear-Free Zones" von Norbert Pelzer etwa, den Anhängern der Friedensbewegung ebenso zur Lektüre empfohlen wie Hans-Ulrich Scupins umfassende Schilderung der "Peace, Historical Movements

towards", spannt den Bogen vom Rapacki-Plan von 1957 bis zum Mondvertrag von 1979. Der dabei, trotz seiner Lücken, hervorgehobene Vertrag von Tlatelolco (1967) ist allerdings kein Modell für Mitteleuropa, auch nicht in Form des Palme-Korridor-Plans von 1982.

In seinem Grundsatzbeitrag "Neutrality, Concept and General Rules" geht Rudolf L. Bindschedler von einem engen, auf den Zustand des Krieges beschränkten Neutralitätsbegriff aus und setzt daher auch im Bereich der Nichtkriegführung oder qualifizierten Neutralität die Akzente etwas anders als Ulrich Scheuner in seiner entsprechenden Bearbeitung im Strupp/Schlochauer. Schon auf Grund dieser begrifflichen Differenzierung verneint Bindschedler einen möglichen Widerspruch zwischen einfacher Neutralität und UN-Mitgliedschaft. Angesichts der Tatsache, daß neuere Abkommen, etwa Art.2 (c) des I. Zusatzprotokolls von 1977, auch die »am Konflikt nicht beteiligten Parteien« erfassen, fragt sich indes, inwieweit es mittlerweile nicht auch gegenüber bewaffneten Konflikten unterhalb der Schwelle des Kriegs einen rechtlich relevanten Status der Nicht-Beteiligung gibt. Karl Josef Partsch ("Armed Conflict, Fundamental Rules") hält heute jedenfalls den Begriff des bewaffneten Konflikts für entscheidend. Dieser sei durch Art.1 Abs.2 des II. Zusatzprotokolls von 1977 nur noch negativ in dem Sinne abzugrenzen, daß "internal disturbances and tensions" nicht darunter fielen. Mit der Differenzierung zwischen Krieg und sonstiger Gewaltanwendung befaßt sich auch Krzysztof Skubiszewski ("Peace and War"). Bei allen, erheblichen Unterschieden stimmen die drei Autoren doch darin überein, daß eine begriffliche Unterscheidung nach wie vor erforderlich ist.

Den völkerrechtlichen Besonderheiten des "United Nations Peacekeeping System" widmet sich Erik Suy im Detail. In Abgrenzung zu Art.42 der Charta legt Suy den Grundsatz des Verzichts auf die Anwendung militärischer Gewalt durch UN-Kräfte dar. Seine Ausführungen überschneiden sich passagenweise mit denen Derek W. Bowetts zu "International Military Force", die freilich etwa hinsichtlich der Aktivitäten der Arabischen Liga ausführlicher sind. In diesen weiteren Zusammenhang gehört auch Albrecht Randelzhofer's Beitrag "Use of Force" – eine nach Gliederung, Gewichtung, Wiedergabe des Streitstandes und Klarheit der eigenen Aussage geradezu »idealtypische« Stichwortbearbeitung. "Force" in Art.2 Ziff.4 der UN-Charta könne richtigerweise nur "armed force" bedeuten. *Sedes materiae* des Problems des wirtschaftlichen Zwanges sei damit nicht das Gewaltverbotsprinzip. Hinsichtlich seiner Ausnahmen, vor allem des Selbstverteidigungsrechtes gemäß Art.51 der UN-Charta (ein entsprechendes Vertiefungswort stammt von Brun-Otto Bryde), kommt Randelzhofer mit der h. L. zu einer engen Auslegung: kein Rückgriff auf ein weitergehendes gewohnheitsrechtliches Selbstverteidigungsrecht, keine Völkerrechtsmäßigkeit »humanitärer Interventionen«.

Das Seekriegsrecht, im Rahmen des Kriegsvölkerrechts eine relativ selbständige Materie, wird von mehr als zehn Autoren abgedeckt. Zwischen den einzelnen,

durchweg geglückten Darstellungen gibt es mitunter längere Überschneidungen. Dies gilt etwa für die Beiträge von Rolf Stödter zu "Safe-Conduct and Safe Passage", Ludwig Weber zu "Blockade" und D. H. N. Johnson zu "Prize Law" im Verhältnis zueinander wie auch zu Dinstains Übersichtsbeitrag "Sea Warfare" (in dem u. a. ein Querverweis auf den detaillierten Beitrag Wilhelm Karl Gecks zu "Warships" fehlt). Nicht überzeugend ist der von Dinstein seinem Beitrag "Military Necessity" zugrunde gelegte Ansatz, das Kriegsvölkerrecht ziele auf Ausgleich zwischen militärischen Erfordernissen und humanitären Gefühlen ("sentiments"). Daß es statt dessen um die Anerkennung menschlicher Rechtsgüter und eventuell den Schutz von Menschenrechten geht, zeigt deutlich der Beitrag von Partsch zu "Humanitarian Law and Armed Conflict".

Die Rechtslage Deutschlands wird – trotz der zu begrüßenden Anlage des Werkes als einer in jeder Hinsicht internationalen Enzyklopädie – angemessen berücksichtigt. Das gilt etwa von Jochen Abr. Froweins Beitrag "Potsdam Agreements on Germany (1945)": Bei einer etwaigen Änderung seiner Westgrenzen durch Friedensvertrag könne sich Polen gegenüber den Drei Mächten auf den Estoppel-Einwand berufen. Das Stichwort "Bonn and Paris Agreements on Germany (1952 and 1954)" ergänzt Froweins Darlegungen insofern, als Wilhelm A. Kewenig an Hand dieser frühen Westverträge den Ausgangspunkt der von vornherein beschränkten Souveränität der Bundesrepublik Deutschland deutlich macht und damit die Grundlage für das Offenhalten der deutschen Frage bei den späteren Ostverträgen. Zusammen mit den Beiträgen Grewes, Karl Doehring ("Peace Settlements after World War II"), Karl-Ulrich Meyns ("Debella-tio") und Wilfried Fiedlers ("Surrender") wird ausländischen Benutzern der Encyclopedia damit eine präzise Einführung in die im Westen vorherrschenden deutschlandpolitischen Rechtsauffassungen geboten.

Vorstehender Überblick über einige herausgegriffene Stichwortbearbeitungen und Schwerpunkte dürfte die herausragende wissenschaftliche und völkerrechtspolitische Leistung deutlich gemacht haben, die in der Publikation dieser beiden Teillieferungen der Encyclopedia liegt. Das Recht der Friedenssicherung und das Kriegsvölkerrecht haben eine enzyklopädisch alles zusammenfassende Bestandsaufnahme, Bewertung und Bereicherung erfahren – durch eine Novität, die alle Voraussetzungen erfüllt, schnell zu einem unentbehrlichen Standardwerk, ja zu einem Klassiker zu werden.

Wolfgang Graf Vitzthum, Tübingen

The European Parliament: Towards a Uniform Procedure for Direct Elections.

Sasse [et al.] (eds.). With contributions by Roland Bieber and Howard C. Yourow. Florence: Badia Fiesolana (1981). VIII, 449 S. (European University Institute, 11). BFr. 900.–/ \$ 22.– geb.

Die noch von dem 1979 verstorbenen Christoph Sasse initiierte Studie ist auf Grund eines Projekts am Europäischen Hochschulinstitut in Florenz entstanden. Sie hat ein eminent praktisches Thema zum Gegenstand und hat diese Möglichkeit auch zu nutzen gewußt: In den Vorschlägen des Europäischen Parlaments an den

Rat für ein einheitliches Wahlverfahren für die Direktwahlen finden sich ihre Ergebnisse zum großen Teil berücksichtigt. Daß diese Vorschläge nicht mehr für die Parlamentswahlen im Jahre 1984 vom Rat verabschiedet werden, mindert dieses positive Ergebnis für die Herausgeber kaum.

Das Werk gliedert sich in eine Einführung, die von drei Autoren verfaßt wurde, einen Hauptteil, der in einem Vorschlag für die Ausgestaltung eines einheitlichen Wahlverfahrens mündet, sowie mehrere Anhänge.

Geoffrey Hand äußert sich zu den Zielen und Methoden der Studie (S.3–6). Die Heranziehung auch der Wahlsysteme Griechenlands, Portugals und Spaniens bedarf dabei weniger der Erklärung, als die Aufnahme auch der USA und Kanadas in diese Studie (Anhang II). Guido van den Berghé beleuchtet den Weg zu einem einheitlichen Verfahren aus historischer Sicht und stellt heraus, daß Einheitlichkeit nicht mit Identität gleichzusetzen ist (S.11). Daß die Grenze für jede Angleichung des Wahlverfahrens zur Zeit die in den EG-Verträgen festgelegte Sitzverteilung bildet, unterstreicht Roland Bieber. Als langfristige Perspektive stellt er eine Art Zweikammersystem in den Raum, in dem die Gleichheit der Wahl in einer Volksvertretung, der eine Staatenvertretung (Senat) gegenüberstünde, besser gesichert werden könnte.

Zunächst abstrakt und dann an Hand der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaften untersucht David A. Brew verschiedene Wahlsysteme (S.31–82). Die wichtigsten Kriterien sind dabei die Repräsentation der Parteien; die Möglichkeit der Einflußnahme durch die Wähler auf die Reihenfolge der Kandidaten und die Bedeutung von Quoren. Christian C. Huber leistet einen aufschluß- und materialreichen Beitrag zur Haltung der EG-Staaten in Bezug auf die Vereinheitlichung des Wahlsystems (S.83–180). Nach der Darstellung der Ausfüllung der ersten Direktwahlakte des Rates durch die einzelnen Mitgliedstaaten schälen sich für Huber drei Fragenkomplexe von besonderer Bedeutung heraus: die Anpassung Großbritanniens an das Verhältniswahlsystem, die Zulassung von nationalen bzw. regionalen Listen (mit Frankreich und Belgien als Gegenpolen) und das Problem der Benachteiligung von kleinen Parteien, wogegen sich besonders Italien zur Wehr setzt (S.179f.). Es folgt auf den Seiten 181–249 zunächst ein meist tabellarischer Vergleich der Wahlsysteme der Mitgliedstaaten, der bis in Details, wie etwa die Öffnungszeiten der Wahllokale, geht. Auf Grund einer breit angelegten Umfrage bei Wissenschaftlern und Praktikern versucht van den Berghé eine Einteilung in drei Kategorien: bereits vereinheitlichte Elemente des Wahlsystems, Elemente, bei denen eine Vereinheitlichung möglich und wünschenswert ist, sowie solche, bei denen sie nicht möglich bzw. wünschenswert erscheint. Die Auswirkungen verschiedener Wahlsysteme in den Mitgliedstaaten werden von Brew eingehend untersucht. Er nimmt anschließend zur Bedeutung der Unterschiede Stellung (S.251–292). Hervorzuheben ist besonders, daß Brew die auf nationaler Ebene vielleicht gültigen Argumente gegen das Verhältniswahlrecht (regierungsfähige Mehrheiten) für die Wahlen zum Europäischen Parlament

für nicht einschlägig hält (S.275f., 297). Auf die Frage von Quoren geht Brew in diesem Zusammenhang leider nicht ein. Schließlich werden die Ergebnisse der Arbeitsgruppe zu den Direktwahlen zusammengefaßt (Hand, S.293–313). Darin sind insbesondere Vorschläge zum Wahlsystem und Wahlverfahren, zum Wahlrecht sowie zu Wahlen und Parteien enthalten.

Im Anhang finden sich Beiträge zum Wahlsystem in Griechenland, Portugal und Spanien (Jacques Georgel), zum Wahlsystem der USA (Howard C. Yourow) und ein knapper Vergleich zwischen den USA und Kanada (Yourow und van den Berghé) sowie eher technische Kapitel über die Anwendung verschiedener Berechnungsmöglichkeiten für die Sitzverteilung und Rechenbeispiele für unterschiedliche Wahlsysteme an Hand der Direktwahl von 1979 (Brew).

Die Studie ist ein Musterfall interdisziplinärer Arbeit. Im Rahmen der weiteren Diskussion um die Vereinheitlichung des Wahlverfahrens wird sie eine bedeutende Rolle spielen, auch wenn bis 1984 eine Ratsentscheidung in dieser Frage nicht ergeht. Auch für am Wahlrecht der EG-Staaten sowie der USA interessierte Wissenschaftler bildet die Studie eine fundierte Informationsquelle. Wünschenswert wäre lediglich eine bessere Integration des umfangreichen Anhangs (über ein Drittel des Buches) gewesen.

Hans-Heinrich Lindemann

Guyomar, Geneviève: Commentaire du Règlement de la Cour internationale de Justice. Adopté le 14 avril 1978. Interprétation et pratique. Préface de S.

Bastid. Ouvrage publié avec le concours du Centre National de la Recherche Scientifique. Paris: Pedone (1983). XX, 760 S. (Publications de la Revue Générale de Droit International Public. Nouvelle série, No 40). F 400.– brosch.

Im Schrifttum über den Internationalen Gerichtshof (IGH) und seinen Vorgänger ist der Kommentar zu Statut und Verfahrensordnung schwach vertreten. Graf B. Schenk von Stauffenberg hat im Auftrag des damaligen Kaiser-Wilhelm-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht beide Texte im Zusammenhang an Hand der Praxis kommentiert: Statut et Règlement de la Cour permanente de Justice internationale; Eléments d'interprétation (Berlin 1934). Manley O. Hudson, The Permanent Court of International Justice 1920–1942 (1943) reiht in zwei verschiedenen Abschnitten die Artikel von Statut und Verfahrensordnung mit ihrer Entstehungsgeschichte auf. Die Verfasserin der jetzt vorliegenden Schrift hat 1973 unter demselben Titel die damalige Fassung der Verfahrensordnung ausgiebig erläutert und dabei die Vorschriften des Statuts eingearbeitet. So ist auch mit der neuen Fassung verfahren worden, so daß es einen Kommentar zum Statut in Wirklichkeit nicht gibt.

Vom Gesichtspunkt der Praxis und für jeden, der sich eingehender mit dem Gerichtshof und seiner Tätigkeit zu befassen hat, ist das Werk notwendig und nützlich; es ist aber unmöglich, es in den Einzelheiten zu verfolgen. Dabei gäbe es interessante Bemerkungen zu machen: Gutachtenanfragen würden heute kaum mehr wie im *Karelien*-Fall zurückgewiesen werden. Der IGH fühlt sich den Vereinten Nationen mehr verpflichtet als sein Vorgänger dem Völkerbund; zudem

scheint eine Schwierigkeit dadurch zu entfallen, daß fast alle Staaten den Vereinten Nationen angehören. Das Reglement und die zusätzlichen Texte über die Beratung im IGH vermeiden Schwierigkeiten im Fall, daß ein Richter nicht an allen Sitzungen, den öffentlichen und den Beratungen, teilgenommen hat. Das ist bemerkenswert angesichts der Strenge, mit der nationale Gerichte zur peinlichen Beachtung der Verfahrensvorschriften unter dem Gesichtspunkt des rechtlichen Gehörs und des gesetzlichen Richters angehalten sind.

Die Materie bringt es mit sich, daß die Arbeit weniger auf eigene Analyse als auf umfassende Sammlung und sinnvolle Anordnung gerichtet sein mußte. Denn der IGH ist nun einmal, innerhalb des Statuts, durchaus Herr seines Verfahrens. Darum ist die Kritik von Lillich und White, *AJIL* Bd.70 (1976), S.28, die Wissenschaft nehme vom Verfahren des IGH zu wenig Kenntnis, nicht ganz gerecht. Offenbar haben diese Autoren auch die erste Ausgabe des Kommentars von G. Guyomar nicht vor Augen gehabt; dort ist nämlich der Hergang der Beratungen hinreichend ausführlich geschildert.

F. Münch

Hilf, Meinhard: Die Organisationsstruktur der Europäischen Gemeinschaften. Rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten und Grenzen. The Organizational Structure of the European Communities (English Summary). L'organisation structurelle des Communautés européennes (Résumé français). Berlin, Heidelberg, New York: Springer 1982. XVIII, 442 S. (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Bd.79). DM 98.– geb.

Wer »Die Organisationslandschaft der Europäischen Gemeinschaften« zum Auftakt ihrer Betrachtung »als wildwüchsig und wenig erschlossen« (S.V) vorstellt, darf mit der Impulsreaktion kaum eingeschränkter Zustimmung rechnen – seitens der Wirtschaftsbürger des Gemeinsamen Marktes *toto genere*, aber ebenso im Kreise der Kenner seines Rechts, nicht zuletzt bei den Mitgliedern der Delegationen, die den Gründungsvertrag 1956/57 auch als Organisationsverfassung erarbeiteten. Freilich gebietet fachliche Redlichkeit dem juristischen Urheber solcher These, der Angabe des Beweisthemas das Beweisangebot, den Beweisantritt und das von ihm erstrebte Beweisergebnis zur Überzeugung der Leser und Benutzer folgen zu lassen. Das ist dieser durchweg erfreulichen Heidelberger Habilitationsschrift gelungen. Sie leistet überdies dank rechtspolitischer Überlegungen an Hand jahrelanger gemeinschaftsrechtlicher Praxis des Verf. sowie seiner Vertrautheit mit vergleichbaren Anliegen zwischenstaatlicher Verbände einen bemerkenswerten Beitrag zur Steuerung und künftigen Gestaltung des Gegenstandes der Untersuchung in der Rechtswirklichkeit.

Zwar verdient sie auch als Bestandsaufnahme des gegenwärtigen Organisationslebens der Gemeinschaften und als Ansatz seiner systembildenden Ordnung Aufmerksamkeit. Beachtung gebührt ihr aber gerade deshalb, weil sie sich von dem ausschließlich rückwärts gewendeten Erwägen rechterheblicher Vorgänge löst und durch zukunftsorientierten Gebrauch juristischer Gestaltungsmittel zur weiteren Entwicklung der Brüsseler Institutionen ergänzt und abrundet.

Das Bild der vorhandenen Organisationsfiguren, die der erste Hauptteil (S.7–223) systematisierend erfassen soll, bietet an Hand bislang offenbar noch ausstehender Vollständigkeit der Beschreibung jener institutionellen Substruktur ein wesentliches Argument gegen die Einteilung im Verfolg der jeweiligen Einrechnungsakte, die hierfür in der Tat zu »vielfältig, neuartig und unorthodox« (S.12) erscheinen. Organisationsvorgänge sind vielmehr auf die juristische Grundlage der jeweils wahrgenommenen Organisationskompetenzen zurückzuführen. Einleuchtend erscheint deshalb der Verzicht (S.10) auf die »Organisationsgewalt« des deutschen Staatsrechts, zu schillernd, bei jedem konkreten Einsatz inhaltlicher Fixierung bedürftig, um in den anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft verstanden zu werden. An Hand des umfassenderen Begriffs der »Organisationskompetenzen« gelingt typisierende Einordnung der vorgefundenen Verhaltenseinheiten in vier Schichten, die nach der institutionellen Nähe zu den Hauptorganen, also nach der Einbindung in die Gesamtorganisation gestuft sind. Gehören der ersten Gruppe (»primäre Schicht«) die institutionellen Elemente an Hand der Gründungsverträge als Niederschlag unmittelbarer Organisationskompetenzen der Mitgliedstaaten an (S.13–65), so sind diesen Hauptorganen Rechnungshof, Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie der Beratende Ausschuß der EGKS zugeordnet, die gegenüber den Hauptorganen unabhängige Funktionen ausüben, ohne nach außen hin an der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinschaft teilzuhaben, so daß ihre Kennzeichnung als Nebenorgane in Anlehnung an die Terminologie der UN-Satzung (S.17) sich vertreten läßt. Darauf folgen, noch immer in der ranghöchsten Kategorie, Organteile und Unterorgane sowie ausgegliederte juristische Personen des primären Gemeinschaftsrechts, wie die Europäische Investitionsbank und die Versorgungsagentur.

Organisationseinheiten, die die Hauptorgane auf Grund vertraglicher Ermächtigung ausgestattet haben, bilden die sekundäre Organisationsstruktur (S.65–109). Am Beispiel der Europäischen Universität wird verdeutlicht, wie ein dilatorischer Formelkompromiß im Vertrag als Folge kontroverser Interessen der Mitgliedstaaten dazu verleiten mag, Lösungen außerhalb des Gemeinschaftsrechts, z. B. mit dem vertragsunabhängigen Abkommen über die Gründung eines europäischen Hochschulinstituts zu suchen (S.93). Bleiben die Organisationseinheiten dieser zweiten Schicht überwiegend ohne rechtliche Selbständigkeit, so gilt das nicht für die finanziellen Einrichtungen nach Art.53 EGKSV und die gemeinsamen Unternehmen gemäß Art.45 ff. EAGV, die die Rechtsform der der Gemeinschaft angegliederten juristischen Person erhielten. Das JET-Vorhaben der EAG erfährt in diesem Zusammenhang ausführliche und wohlabgewogene Würdigung (S.102 ff.).

Der tertiären Struktur (S.109–164) verdankt die Gemeinschaft ihre gegenwärtige Form. Dafür waren ausdrückliche Organisationsermächtigungen nicht verfügbar. Wenn hierbei freistilartiges Wachstum dennoch unterblieb, so dank weithin ungeschriebener juristischer Bindungen, die die Monographie nicht zuletzt an Hand der Rechtsprechung des EuGH gesondert für die nichtrechtsfähigen und die rechtsfä-

higen Bildungen darstellt, in der zweiten Gruppe insbesondere den Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit (S.139), einer Gründung des Rates, bei der erstmals Art.235 EWGV als Grundlage des Erweiterns der Organisationsstruktur über den internen Bereich hinaus diente.

Nicht unerwähnt bleiben einige Vorschläge der Kommission zur Bildung rechtsfähiger Organisationseinheiten, wie eine Europäische Ausfuhrbank, die Europäische Stiftung (mittlerweile gegründet) und ein Europäisches Markenamt, freilich gekoppelt mit dem Vorbehalt, ob darin nicht der Versuch liegen könnte, durch organisatorische Maßnahmen der stagnierenden Gemeinschaftsentwicklung zu begegnen (S.149, 150), während die Frage, ob jene Vorschläge einem tatsächlichen Bedarf der Gemeinschaft entsprächen, nicht erörtert wird.

Eine vierte Schicht besteht aus Schöpfungen auf Veranlassung oder unter Mitwirkung von Gemeinschaftsorganen oder Mitgliedsländern im Umfeld der Gemeinschaften. Werden dabei hoheitliche Befugnisse auf Subjekte des Privatrechts wie der Europäischen Gesellschaft für Zusammenarbeit übertragen, so sei das »verschleierte(s) Auftreten der Gemeinschaften« (S.170). Nicht zuletzt den einschlägigen Schöpfungen der Assoziationsabkommen gilt hier neben dem Europäischen Rat der Versuch institutioneller Zuordnung.

Dem Aufriß rechtlicher Grundlagen der supranationalen Organisationsstruktur geht deren Vergleich mit dem Aufbau zwischenstaatlicher Verbände regionalen und weltweiten Zuschnitts sowie einschlägigen Elementen im Recht der Mitgliedstaaten voraus (S.224–292). Die Gegenüberstellung mit den Vereinten Nationen, der OECD und dem Europarat (S.229–254) kennzeichnet sich durch Nüchternheit, damit auch durch Einsicht in die Eigengesetzlichkeit zwischen- und überstaatlicher Zusammenschlüsse. Die These freilich, ein kompetenzüberschreitender Organisationsakt solle bei stillschweigender Hinnahme durch die Mitgliedstaaten wirksam sein (S.252), klingt zwar vertraut, findet aber auf jeden Fall in solcher Breite nicht den Beifall des Rezensenten, dessen einläßliche Gegenansicht in schätzenswerter Redlichkeit belegt wird (*ibid.* Anm.118). Dem Vergleich mit nationalen Ordnungen soll Vorrang zukommen, da der Aufbau der Gemeinschaften seine Wurzeln vornehmlich im Recht der Mitgliedstaaten findet (S.295). In der Tat dürften Änderungen der Organisationsstruktur gerade bei wachsender Integrationsintensität eine Auseinandersetzung mit den Signataren nach sich ziehen, soll das Geschehen für die Betroffenen verständlich bleiben (S.254f.). Vergleichbare Herausforderungen können sich infolge »ungesteuerter, wildgewachsener Aufgliederungserscheinungen« (S.290) ergeben, die nachträglich organisatorisch zu bewältigen, also entweder einzuordnen oder rückzubilden sind. Die Mahnung, solche Ausuferungen rechtzeitig zu vermeiden, entspricht rechtspolitischer Einsicht ebenso wie historischer Erfahrung, die die Parallelität organisatorischer Abläufe in Staatenverbänden und ihren Mitgliedstaaten belegt (S.255), freilich nicht selten auch deren zeitliche Distanz.

Der Schlußabschnitt (S.293–373) gilt den rechtlichen Grundlagen der Organisa-

tionsstruktur der Gemeinschaften und stellt die Ergebnisse der vorherigen Kapitel in den Dienst juristischer Bindung, ja Beschränkung der Organisationskompetenzen in der Gemeinschaft. An Gründlichkeit und Eingängigkeit steht diese umfassende Prüfung normativer und kasuistischer Grenzen des Organisationswesens den früheren Betrachtungen nicht nach. Ihr Ergebnis, daß solche Grenzen im Dienst- und Budgetrecht, der internen und externen Rechnungsaufsicht, nicht zuletzt dank der Justitiabilität von Organakten und Organträgern eher zur Verfügung stehen (S.266–370) als in den vertraglichen und sekundär-rechtlichen Kompetenzvorschriften, überzeugt.

Diese Schrift versteht sich nicht zuletzt als Niederschlag des beruflichen Lebensweges des Autors. Die Gewissenhaftigkeit der Bestandsaufnahme des gemeinschaftsrechtlichen Alltags spiegelt gewiß die jahrelange Tätigkeit des Verf. im Rechtsdienst der EG-Kommission wider. Die wissenschaftliche Qualität der Arbeit entspricht dem hohen Maßstab des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, dem Verf. als Referent angehörte. Umfassende Berücksichtigung in- und ausländischer Schrifttums, nationaler, internationaler und supranationaler Rechtsprechung, Register sowie Zusammenfassungen in englischer und französischer Sprache sowie gut lesbarer Stil geben dafür Zeugnis. Kurzum: Es fällt dem Rezensenten leicht, sich dem vielfältigen Lob anzuschließen, das dieses Buch bereits empfindet. Es sei gestattet, dem Verf., Weggefährten im Dienst der Europäischen Einigung, herzlich zu dem wohlverdienten Erfolg zu gratulieren.

Hugo J. Hahn, Würzburg

The International Dimensions of Human Rights. General Editor Karel Vasak, revised and ed. for the English edition by Philip Alston. Westport, CT: Greenwood; Paris: UNESCO (1982). Vol.1: XXIV, 399 S. Vol.2: XI, S.401–755. £ 45.95 geb.

Die anzuzeigende Sammlung von Aufsätzen geht zurück auf eine Initiative der UNESCO aus dem Jahre 1972, die darauf zielte, Begriff und Inhalte der Menschenrechte juristisch zu bestimmen. Durch ihre Beschäftigung mit diesem Bereich des Völkerrechts hervorragend ausgewiesene Autoren, welche die verschiedenen politischen und rechtlichen Systeme repräsentieren, stellen ausgewählte Probleme aus ihrer Sicht dar. Dieser personenbezogene Ansatz ist der Grund, weshalb sich durch die Lektüre naturgemäß keine Gewißheit darüber gewinnen läßt, ob nun z. B. das Recht auf Selbstbestimmung als Menschenrecht zu begreifen ist oder ob das Prinzip der Staatensouveränität bedingt, daß menschenrechtliche Fragen allein eine Angelegenheit staatlicher Jurisdiktion sind, oder ob diese allgemein anerkannte Souveränität insofern völkerrechtlich begründeten Einschränkungen unterliegt. Den Zweck dieser Sammlung, der Lehre der Menschenrechte an den Rechtsfakultäten zu dienen, schmälert dies jedoch keineswegs; die Vielfalt der Auffassungen sollte im Gegenteil eher zu fruchtbarer Diskussion anregen.

Im vorgegebenen Rahmen ist es nicht möglich, im einzelnen auf die Beiträge einzugehen. Im ersten Teil, der die "Principles and Norms of Human Rights"

behandelt, beschäftigt sich van Boven mit den "Distinguishing Criteria of Human Rights" (S.43-59) und gibt einen "Survey of the Positive International Law of Human Rights" (S.87-110). Partsch untersucht die Prinzipien der "Self-Determination, Equality and Non-Discrimination" (S.61-85) und Kartashkin analysiert die "Economic, Social and Cultural Rights" (S.111-133). Newman und Vasak geben einen Überblick über Probleme der Anwendung und Auslegung der bürgerlichen und politischen Rechte (S.135-173), bevor der Beitrag von Marks über menschenrechtliche Standards in Notstandssituationen (S.175-228) diesen ersten Teil abschließt. Der zweite Teil ist den "International Institutions for the Protection and Promotion of Human Rights" auf universeller und regionaler Ebene gewidmet. Schwelb und Alston stellen die "Principal Institutions and Other Bodies Founded Under the Charter" (S.231-301) dar, Das behandelt "United Nations Institutions and Procedures Founded on Conventions on Human Rights and Fundamental Freedoms" (S.303-361), während Valticos und Saba die entsprechenden Tätigkeiten der ILO (S.363-399) und der UNESCO (S.401-426) erläutern. Der wichtige Bereich der "Implementation of Humanitarian Law" wird von Dominicé (S.427-447) behandelt. Der Schutz der Menschenrechte auf regionaler Ebene wird für den Bereich des Europarats und der OAS umfassend von Vasak (S.457-542) und Gros Espiell (S.543-574) erörtert. Recht knapp ist leider die entsprechende Darstellung für den Bereich der Arabischen Liga von Boutros-Ghali (S.575-581), während Afrika, insbesondere die OAU, und Asien durch M'Baye (S.583-630) und Yamane (S.651-670) ausführlicher dargestellt werden. Das sozialistische Konzept der Menschenrechte und die relevante Kooperation der sozialistischen Staaten stellt Kartashkin (S.631-650) dar. Der Wert dieser Sammlung, die im übrigen eine aktualisierte Übersetzung der 1978 erschienenen französischsprachigen Veröffentlichung ist, wird durch eine umfangreiche Bibliographie (S.687-738), die sich allerdings leider fast ausschließlich auf englisch- und französischsprachige Publikationen beschränkt, und eine nützliche Übersicht über den Ratifikationsstand der menschenrechtlich einschlägigen Verträge erhöht.

Rainer Hofmann

International Law of State Responsibility for Injuries to Aliens. Ed. by Richard B. Lillich. Charlottesville, VA: University Press of Virginia (1983). XV, 412 S. (Virginia Legal Studies, Studies Editor: Richard B. Lillich). \$ 35.- geb.

Die vorliegende Veröffentlichung enthält Beiträge von acht Autoren, die sich alle bereits mehr oder weniger eingehend zur Problematik der Staatenverantwortlichkeit für schädigendes Verhalten gegenüber Fremden geäußert haben und die hier den Schwerpunkt ihrer Überlegungen auf notwendige Veränderungen und Weiterentwicklungen der einschlägigen Rechtsnormen richten. Zunächst gibt Lillich einen allgemeinen Überblick über den derzeitigen Stand dieser heute sehr umstrittenen Völkerrechtsmaterie, deren traditionelle Regeln vor allem von den »neuen Staaten« kritisiert und in Frage gestellt werden. Nach einer Darstellung der einschlägigen Kodifikationsbemühungen, insbesondere im Rahmen der Inter-

national Law Commission (ILC), schließt Lillich seine Einführung mit einer Neubetrachtung der dogmatischen Grundlagen der Staatenverantwortlichkeit in diesem Bereich (*fault or risk*). Oliver liefert eine kurze Bestandsaufnahme der gebräuchlichsten *remedies* und *sanctions*, die das Völkerrecht für Verletzungen der Rechte von Fremden bereithält. Weston untersucht, inwieweit die Versuche, rechtliche Regeln einer neuen Weltwirtschaftsordnung zu entwickeln, den gewohnheitsrechtlichen Umfang der *State responsibility* modifizieren oder einschränken. Sein Hauptinteresse gilt dabei Art.2 der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten von 1974 und hier insbesondere der Frage, welche Bedeutung dessen Abs.2 (c) für das internationale Enteignungsrecht hat. White behandelt den in der Literatur oft vernachlässigten, in der Praxis aber sehr wichtigen Spezialbereich der Enteignung von Rechten aus privaten und öffentlichen Darlehen. Daneben streift er einige bekannte Entscheidungen internationaler Schiedsgerichte in Fällen, in denen Staaten Konzessionen ausländischer Unternehmen im Rahmen von Nationalisierungen enteigneten. Yates beschreibt mit den sog. *nonwealth injuries* eine Gruppe von Verletzungen, der im Rahmen der Staatenverantwortlichkeit im allgemeinen ebenfalls kein übermäßiges Interesse gewidmet wird, für die aber andererseits eine Haftung der Staaten – zumindest bisher – noch am ehesten generell akzeptiert wurde. Neben Verletzungen von Leib und Leben fremder Staatsangehöriger sowie Fällen von Massenausweisungen untersucht er vor allem Verletzungen in Kriegszeiten. Mit dem Grundsatz, wonach Ansprüche gegen einen anderen Staat nur bei Verletzung eigener Staatsangehöriger geltendgemacht werden können, setzt sich Ohly kritisch auseinander. Er tritt dabei für einen »funktionalen« Ansatz ein, bei dem die tatsächliche Übereinstimmung der Interessen des Staates, der einen Anspruch geltend macht, mit denjenigen des Einzelnen oder des Unternehmens, dessen Rechte verletzt sind, eher in den Vordergrund treten sollte gegenüber den seiner Ansicht nach zu schematischen Anknüpfungspunkten des bisherigen Völkergewohnheitsrechts. Dabei werden seine Vorschläge vor allem im Bereich der *corporate nationality* nicht nur Zustimmung finden. Im abschließenden Beitrag unternimmt Fatouros den Versuch, die Zuordnung von transnationalen Unternehmen bei der Geltendmachung von Ansprüchen auf Grund von Staatenverantwortlichkeit neu zu bestimmen. Auch hier wird insbesondere interessant sein, zu beobachten, in welchem Maße die Staaten in ihrer Praxis bereit sein werden, den transnationalen Unternehmen selbst, wie von Fatouros gefordert, "some degree of international capacity" zuzuerkennen.

Der von Lillich herausgegebene Band kann und will keine umfassende Auseinandersetzung mit der im Titel genannten Materie leisten. Sein Wert liegt neben der mit zum Teil umfangreichen Nachweisen versehenen Behandlung einzelner Fragen insbesondere darin, Kritik und wachsende Unsicherheit über das bestehende Völkerrecht in diesem Teilbereich darzustellen und Lösungsmöglichkeiten für Probleme anzudeuten, die in Zukunft sicherlich noch an Bedeutung gewinnen werden.

N. Wühler

Die Koalitionsfreiheit des Arbeitnehmers, Rechtsvergleichung und Völkerrecht –
 The Freedom of the Worker to Organize, Comparative Law and International Law – La liberté syndicale des salariés, Droit comparé et droit international public. Berlin, Heidelberg, New York: Springer 1980. Bd.1: XLI, 1069 S.; Bd.2: VIII, 1070–1536 S. (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Begründet von Viktor Bruns, Hrsg. von Hermann Mosler, Rudolf Bernhardt, Bd.75). DM 360.– geb.

Die Veröffentlichung vereinigt den Ertrag des rechtsvergleichenden Kolloquiums über die Koalitionsfreiheit des Arbeitnehmers, den das Heidelberger Institut am 6. und 7. Juli 1978 veranstaltet hat. Als materialer Horizont der Rechtsvergleichung und der daran zu beteiligenden Rechtsordnungen diente Art.11 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), der als Bestandteil der Vereinigungsfreiheit das Recht aller Menschen gewährleistet, »zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten«. Ob und wie weit die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten des Europarates sowie der Vereinigten Staaten und Finnlands in der Anerkennung, Regelung und Handhabung dieses Rechtes getrennte oder übereinstimmende Wege gehen, sollte festgestellt und erörtert werden. Rudolf Bernhardt rechtfertigt im Vorwort diese Beschränkung und den Verzicht, auch Staaten aus anderen Regionen und mit anderen politischen und gesellschaftlichen Strukturen einzubeziehen, mit dem Bestreben, einen »fruchtbaren Vergleich zu ermöglichen«, und impliziert damit eine Richtlinie für die Bedingungen der Rechtsvergleichung.

In der Einleitung wird der Begriff der Koalitionsfreiheit, der dem Kolloquium zugrunde lag, seinem Inhalt nach in vier Punkten näher bestimmt, von denen angenommen wird, daß sie die verschiedenen Möglichkeiten kennzeichneten, die der einzelne Arbeitnehmer gegenüber und in Koalitionen, d. h. im wesentlichen in den traditionellen Gewerkschaften, habe: 1. die Freiheit zur Gründung und zum Beitritt zu einer Koalition; 2. das Recht zum Verbleib und zur Betätigung in einer Koalition; 3. die Freiheit des Fernbleibens von einer Koalition und zum Austritt aus einer Koalition; 4. die Freiheit zum Streik sowie die Freiheit, nicht an Streikaktionen teilzunehmen. Ein sehr eingehender Fragebogen (bearbeitet von K. Hailbronner, E. Klein und T. Stein) gab den zu dem Kolloquium vorgelegten Länderberichten stoffliche Anregungen und ein den Quervergleich erleichterndes Gerüst, mittelbar auch sachliche Vorgaben. Die Länderberichte, das im über 1000 Seiten starken ersten Teilband niedergelegte Kernstück der Veröffentlichung, haben sich weithin an das Gliederungsschema des Fragebogens gehalten. Die sieben Hauptpunkte der Gliederung, die damit zugleich einen Überblick über das in den Länderberichten thesaurierte Material geben, sind: A. Faktische und rechtliche Grundlagen der Koalitionsfreiheit; B. Die individuelle Koalitionsfreiheit; C. Freie Koalitionen (hier unter III die »Rechte der Gewerkschaften«, also auch Tarifautonomie und Arbeitskampf, während schon vorher unter B. III die »Streikfreiheit« aufgeführt worden war); D. Pflichtverbände (Kammern); E. Die Rechtsstellung

der Außenseiter; F. Einschränkungen der Koalitionsfreiheit; G. Schutz der Koalitionsfreiheit. Der Länderbericht über die Bundesrepublik Deutschland von G. Schwerdtfeger umfaßt 74 Seiten und ist eine das Arbeitsrecht, das Sozialrecht und die sozioökonomischen Rechtstatsachen einschließende ausgezeichnete Darstellung des Themas.

In Art. 11 EMRK ist zwar die Koalitionsfreiheit der Arbeitnehmer ausdrücklich genannt, aber nicht etwa als ein selbständiges Recht, sondern als Bestandteil des Rechts aller Menschen, sich frei mit anderen zusammenzuschließen, also der Vereinigungsfreiheit. Es mag demnach Gründe dafür geben, eine rechtsvergleichende Untersuchung auf die Koalitionsfreiheit der Arbeitnehmer zu beschränken, doch kann ein solcher Grund jedenfalls nicht sein, daß die Konvention – im Gegensatz etwa zu Art. 9 Abs. 3 GG – die Arbeitgeber von der Koalitionsfreiheit ausschliesse. Eine derartige Annahme ist dem Kolloquium auch nicht zugrunde gelegt worden (siehe auch H.-E. Kitz, Bd. 2, S. 1073/1079). Es hat jedoch unvermeidlich zumindest in zwei Richtungen Konsequenzen für den Stoff und für die Urteilsbildung haben müssen, daß das Thema auf die Koalitionsfreiheit der Arbeitnehmer festgelegt wurde. Die erste Konsequenz, der Berichterstatter und Diskussion nicht notwendig folgen mußten, die sich aber nicht völlig zufällig ergab, ist die starke Fixierung auf die dem einzelnen Arbeitnehmer zugewendete individualfreiheitliche Komponente der Koalitionsfreiheit. Die zentralen Fragen des kollektiven Arbeitsrechts, besonders der Tarifautonomie und des Arbeitskampfes, sind in den Länderberichten nicht vernachlässigt. Es wäre aber vielleicht mehr Licht auf sie gefallen, wenn das politisch und verfassungsrechtlich wesentliche Spannungsmoment von individueller Freiheit der Einzelnen und kollektiver Gewährleistung für die Koalitionen als selbständige Frage gestellt worden wäre, nicht nur in der Einführung der »negativen Koalitionsfreiheit«. Schwerdtfeger übernimmt zwar ohne weitere Erörterung die etwas blasse und mißverständliche These, die Koalitionsfreiheit gehöre – wie die Meinungsfreiheit, die Versammlungsfreiheit etc. – zu den »Kommunikationsgrundrechten«. Für die Betrachtung der unternehmerischen Mitbestimmung erscheint deshalb die Koalitionsfreiheit nur »im Rahmen der jeweiligen Umweltverhältnisse« garantiert (S. 174). Er entwickelt aber ohne individualrechtliche Vereinseitigung die von ihm so genannten »drei Schichten der Gewährleistung«: 1. die individuelle Koalitionsfreiheit; 2. das Recht der Koalitionen auf Bestand und Betätigungsfreiheit und das Recht der Einzelnen, an den Betätigungen der Koalition teilzuhaben; 3. das Recht auf einen Bestand an staatlichen Normen, welche die koalitionsmäßigen Betätigungen ermöglichen (S. 156, 159, 180). Das selbständige (»unabgeleitete«) Recht der Koalitionen, hier der Gewerkschaften, kommt in Schwerdtfegers Bericht rechtsbegrifflich und in der Darstellung zur Geltung. Die zweite Konsequenz, die mit der erstgenannten durchaus zusammenhängt, ist eine gewisse Ausblendung der objektivrechtlichen oder institutionellen Fragen, für die in der deutschen Auseinandersetzung die Sammelworte »Arbeitsverfassung« und »Wirtschaftsverfassung« üblich sind.

Wenn die Arbeitgeber und ihre Koalitionen nicht unmittelbar zum Thema einer rechtsvergleichenden Betrachtung zur Koalitionsfreiheit gemacht werden, geraten einige Fragen, die auch für die Koalitionsfreiheit der Arbeitnehmer und ihrer Koalitionen von Gewicht sind, etwas an die Peripherie. Es ist wiederum für den Bericht Schwerdtfegers hinzuzufügen, daß er dieser Konsequenz entgangen ist. Überdies zeigt sich in einer Reihe von weiteren Länderberichten, daß die möglichen Auswirkungen der thematischen Vorgabe zu Lasten einer vollen Erfassung des einschlägigen Materials vermieden worden sind; hierfür seien die Berichte über Frankreich (M. Fromont, S.241/271 ff.), Italien (C. Zanghi, S.389/417 ff.) und Portugal (H. E. Hörster, S.703/738 ff.) genannt. Deutlicher sind Gegenstände und Ablauf der Diskussion (Bd.2, S.1385 ff.) von diesen Auswirkungen bestimmt worden.

Die zwanzig Länderberichte sind in sich geschlossene Überblicksdarstellungen über das thematisch erfaßte nationale Recht, insbes. die verfassungsrechtlichen Garantien, ohne eine gegenseitig aufeinander bezogene Rechtsvergleichung. Die Länderberichte werden ergänzt durch Internationale Berichte über die Koalitionsfreiheit der Arbeitnehmer nach der Europäischen Menschenrechtskonvention, nach der Europäischen Sozialcharta, nach den Grundsätzen und Standards der ILO, nach den Menschenrechtsinstrumenten der Vereinten Nationen und in den Europäischen Gemeinschaften und weiter durch eine Reihe von vergleichenden Sachberichten, die auf der Basis der Länderberichte von Mitarbeitern des Heidelberger Instituts ausgearbeitet worden sind. Sie behandeln die negative Koalitionsfreiheit, die Streikfreiheit, die Koalitionsfreiheit der öffentlichen Bediensteten, die Rechtsstellung des Arbeitnehmers gegenüber den Gewerkschaften, Aufbau und Organisation des Gewerkschaftswesens, Zielsetzungen der Gewerkschaften und die Gleichbehandlung der Gewerkschaften durch Staat und Arbeitgeber. Die drei ersten Querberichte und das durch sie geordnete Material bildeten Stoff und Anregung für drei in sich abgeschlossene Diskussionsrunden. Diese Diskussionen und die am Ende stehende Generaldebatte unter dem Vorsitz von H. Mosler (Bd.2, S.1385 ff., 1467 ff.) bildeten das Medium der rechtsvergleichenden Aneignung und Beurteilung des umfangreichen Stoffes. Naturgemäß sind dadurch nur gewisse Ergänzungen und Anstöße für die nun nötige literarische Behandlung im Anschluß an das Heidelberger Kolloquium gegeben worden. In dieser Funktion setzt das Kolloquium die Arbeiten des Instituts zur Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht fort (Staat und Privateigentum, Bd.34, 1960; Verfassungsgerichtsbarkeit in der Gegenwart, Bd.36, 1936; Haftung des Staates für rechtswidriges Verhalten seiner Organe, Bd.44, 1967; Gerichtsschutz gegen die Exekutive, Bd.52, 1969-1971).

Für die gewissermaßen spontan sich anbietenden Interessengebiete und Streitpunkte der Rechtsvergleichung in dem Themenbereich der Koalitionsfreiheit der Arbeitnehmer geben die Einzeldiskussionen und dann die Generaldebatte einen guten Anschauungsunterricht, zu deren Beginn Mosler drei Themen als beson-

ders erörterungswürdig genannt hatte: 1. die Möglichkeiten und die Grenzen der Rechtsvergleichung im Bereich der Koalitionsfreiheit, 2. der Staat als Garant und Gestalter der Koalitionsfreiheit, 3. die Koalitionen und der Einfluß auf die Unternehmen im Wege der Mitbestimmung. In zwei Punkten meinten Diskussionsteilnehmer eine nicht ganz geglückte Gewichtsverteilung feststellen zu können. O. Kahn-Freund hielt dafür, die »positive Koalitionsfreiheit« habe in dem Kolloquium vielleicht nicht ganz die Aufmerksamkeit erhalten, die sie verdiene. Er steuerte dazu einige Überlegungen zur Tarifautonomie und zum Streik bei (S.1483f.; siehe auch S.1390). Tarifaueinandersetzungen verlören in vieler Hinsicht heute rasch an Bedeutung; denn überall in Europa hinge das Lohnniveau vor allem von der Regierungspolitik ab, besonders von der Kreditpolitik der Regierung, von der Intensität, mit der die Regierung eine Anti-Inflations-Politik verfolge. Der Streik als soziale Erscheinung habe seinen Charakter in einem furchterregenden Maße verändert; das Ziel des Streiks sei heute häufig nicht mehr der Arbeitgeber, sondern der Verbraucher. Das zweite Monitum stammte von A. Emilianidès (Zypern). Er stellte die Frage, von welcher Art die Koalitionsfreiheit des Arbeitnehmers im Lichte des technischen Fortschritts sein werde. Man habe als sein Gegenüber nicht mehr den Arbeitgeber, sondern eher den gesellschaftlichen und technischen Fortschritt in der Welt (S.1485). Dies nahm Kahn-Freund sogleich auf, die Frage rasch und etwas unsachlich erdrückend. Es ginge darum, ob man Praktiken auf der Seite der Gewerkschaften tolerieren solle, wenn sie den wirtschaftlichen Fortschritt behinderten. Das sei letztlich eine politische Frage. Gesetzgebung als ein Instrument für den hier berührten, gesellschaftlich wünschenswerten Zweck sei abzulehnen, weil sie wirkungslos bleiben müsse. "I do think that in a democratic society the aim which has been outlined here, cannot be pursued otherwise than by persuasion ...". Dieser Standpunkt gibt der mit der Koalitionsfreiheit geschützten kollektiven Macht der Arbeitnehmer – für andere soziale oder wirtschaftliche Mächte würde vermutlich dieser Standpunkt nicht so apodiktisch verfochten werden – eine Prämie, kraft derer die oben aufgeworfene Frage nach dem Staat als Garant und Gestalter der Koalitionsfreiheit aus dem Gleichgewicht gebracht wird. Es hat den Anschein, daß hier politische und juristische Überzeugungen des Sprechers sich mit einer verbreiteten Vorstellung verbinden, wonach die englische Rechtsüberzeugung dem instrumentalen Gesetzesbegriff und der Anstrengung staatlich/gesetzgeberischer Intervention in überkommene Gegebenheiten mißtraut. Der damit der Rechtsvergleichung gelegte Stolperstein trat in der Diskussion über die »negative Koalitionsfreiheit« lehrreich zutage.

D. Thürrer hatte in dem vergleichenden Sachbericht zur negativen Koalitionsfreiheit den Blick auch auf den *closed shop* gerichtet, eine – wie erläutert wird – häufig im übereinstimmenden Interesse der Sozialpartner liegende, oft aber auch auf gewerkschaftlichen Druck hin angewandte »Technik des Gewerkschaftsschutzes« (S.1240; zu dem Verbot des *closed shop* nach Art.11 EMRK siehe den Report der Kommission vom 14.12. 1979 und die Entscheidung des Gerichtshofes vom

13. 8. 1981, dazu R. Scholz, Archiv des öffentlichen Rechts 106, 1981, S.79, und 107, 1982, S.126). In der Diskussion betonte U. Scheuner dann den manchmal zurückgesetzten inneren Zusammenhang mit der Berufsfreiheit (S.1388). In einem grundsätzlichen Beitrag verteidigte Kahn-Freund die rechtliche Anerkennung des *closed shop*, sofern gewisse Voraussetzungen gegeben seien, vor allem wenn ein ausreichender Schutz gegen willkürlichen Ausschluß und willkürliche Beitrittsverweigerung seitens der Gewerkschaft gesichert sei; "the closed shop should presuppose the open union" (S.1388ff.). Der Redner bestritt, daß die Bedeutung des *closed shop* in Großbritannien so groß sei, wie man auf dem Kontinent und besonders in der Bundesrepublik glaube. Man müsse auch die in der englischsprechenden Welt noch lebendige Tradition der Gilde beachten, die ein Licht auf die hier auch wirksame Funktion der Marktkontrolle werfe. Es handle sich hauptsächlich um eine Frage der Politik und um "very well understood, observed extra-legal custom and practice". Hier auf der negativen Koalitionsfreiheit zu bestehen, sei ein don-quichottesques Unterfangen. Es sei unmöglich, "to change the history of a country and to change deep-seated social customs and habits on both sides of industry by a stroke of the legislative, or perhaps by a stroke of the constitutional or the international pen". Der Fragestellung selbst hielt Kahn-Freund entgegen, es sei schlechte Logik, von der positiven auf die negative Freiheit zu schließen. Der Umstand, daß eine gegebene Verfassung die positive Koalitionsfreiheit garantiere, bedeute nicht, daß sie die negative Koalitionsfreiheit garantiere. Diesem Plädoyer Kahn-Freunds sekundierten S. Simitis (S.1398ff.) und J. Schregle (S.1408ff.), während der Amerikaner Summers sich produktiv bemühte, das gemeinsame Kernproblem mit übergreifenden Kriterien des Vergleichens zu entwickeln (S.1411ff.). Schregle äußerte zuerst Zweifel daran, ob die negative Koalitionsfreiheit überhaupt ein geeigneter Ausgangspunkt für eine rechtsvergleichende Fragestellung sein könne – "The choice of this theme appears as an effort to project a German problem into a comparative international framework" –, meinte aber wenige Atemzüge weiter, daß das Problem nicht schwer zu umreißen sei, vorausgesetzt, man beginne nicht mit einem Werturteil und nicht von dem Problem eines besonderen Landes aus, sondern von einem Interessengegensatz, der sich als solcher in vielen Ländern finde. Die Risse in dem so eloquent aufgerichteten Gedankengebäude Kahn-Freunds wurden von Thilo Ramm mit wenigen Sätzen bloßgelegt (S.1393f.). Es ist völlig richtig, daß hinter dem vermeintlich nur logischen Schluß von der positiven auf die negative Freiheit das »Freiheitsverständnis« steht. Ebenso ist es unbezweifelbar, daß man dann, wenn man die Selbsthilfe als Basis der sozialen Ordnung setzt, auch einen Schutz gegen Außenseiter benötigt, die das Kartell brechen oder es nicht hinreichend stark genug gegen den Arbeitgeber werden lassen. Doch ist das nicht nur durch das Werkzeug des *closed shop* erreichbar. Ramm sagt zu Recht, daß Deutschland eine andere soziale Ordnung entwickelt hat, nämlich mit einem höheren Maß an Staatsintervention, und daß das zwingende staatliche Recht unser Äquivalent für den *closed shop* ist. Diese

Kontroverse, wegen deren Herbeiführung allein die Wahl des keineswegs nur eine deutsche Sonderentwicklung bildenden Themas der negativen Koalitionsfreiheit begrüßt werden muß, wirft ein scharfes Licht auf die Vielschichtigkeit der Prämissen einer fruchtbaren Rechtsvergleichung.

Moslers Aufruf, die Möglichkeiten und die Grenzen der Rechtsvergleichung im Bereich der Koalitionsfreiheit zu debattieren, sich also auch explizit der Bedingungen und der Kriterien zu vergewissern, wurde in einem Beitrag H. F. Zachers aufgegriffen und versiert mit einem Exposé beantwortet (S.1469ff.). Zacher stellt vor Augen, daß die auf der Koalitionsfreiheit aufruhende »Realkomponente unserer Verfassung« nicht nur eine freiheitsrechtliche, sondern auch eine institutionelle Problematik heraufführe. Es gehe darum, wie sich die Arbeitnehmerschaft in den verfassungsstaatlichen Gesellschaften entwickle und wie sie sich neben dem Staat organisiere. Hierzu sei nun einerseits eine »demokratische Nähe von Staats- und Arbeitnehmersgesellschaft« zu konstatieren, andererseits eine Nähe zwischen der verfaßten Arbeitnehmersgesellschaft und dem gesamten Sozialstaat. Vor diesem stofflichen Hintergrund empfiehlt der Redner, der Rechtsvergleichung drei Phasen einzuschreiben: das Erfassen des Phänomens, das Verstehen der Gemeinsamkeiten und der Unterschiede, das Bewerten. Die dritte Phase sei eine nicht notwendige, und sie solle so lange wie möglich aus dem Spiel bleiben. Kahn-Freund griff die Methodenfrage ebenfalls auf und erinnerte daran, daß die Versuchung sehr groß sei, Worte anstelle von Wirklichkeiten zu vergleichen. Es müsse nachdrücklich gesagt werden, daß das einzige, was sinnvollerweise verglichen werden könne, insbes. in einer Materie wie der hier erörterten, das Vergleichen von Funktionen sei, nicht das Vergleichen von Strukturen (S.1484). Ganz leicht ist dieser Rat nicht zu verstehen. Das von Zacher empfohlene Erfassen und Verstehen ist ohne das verpönte Bewerten bei »Strukturen« sicher eher möglich als bei »Funktionen«. Dafür liefert die Einzeldebatte zur Koalitionsfreiheit der öffentlichen Bediensteten ein bedenkenswertes Beispiel. Simitis kritisiert dort, daß im Hinblick auf die Fragestellung vom öffentlichen Dienst gesprochen werde. »Wir müssen vielmehr an die Art der geleisteten Arbeit anknüpfen«. Es handle sich überdies bei den Bediensteten des Staates um Arbeitnehmer, die abhängige Arbeit leisteten und die deshalb einen Anspruch darauf hätten, daß ihre Arbeitsbedingungen unter Voraussetzungen geregelt würden, die grundsätzlich auch für alle übrigen Arbeitnehmer gälten. Im Anschluß an diese allgemeine Beurteilung – die sich als Schulbeispiel einer *petitio principii* verwenden läßt – zieht Simitis exemplarisch den »Streik« der Fluglotsen heran. Es sei von einem extremen Formalismus, das Streikrecht dieser Personengruppe davon abhängig zu machen, ob sie Beamte seien; denn das sei ausschließlich eine formale Qualifikation. Insgesamt kommt es nach Meinung von Simitis »einzig und allein nicht auf den öffentlichen Dienst, sondern auf die konkret ausgeübte Funktion an« (S.1446). In dieselbe Kerbe schlagend, versuchte Kahn-Freund die in der Bundesrepublik bestehende Rechtslage dadurch in eine eigentlich schwer verständliche Randlage zu versetzen, daß er

die vermeintliche Unmöglichkeit, das Wort »Beamter« ins Englische zu übersetzen, als Argument verwandte und dann unversehens auch die Sache als unverständlich kennzeichnete, nämlich die völlig unverständliche Vorstellung des Beamten, "the absolutely incomprehensible German conception of the Beamter. No one can understand it" (S.1448). In dieser Art des Vorgehens verwandelt sich die Rechtsvergleichung in die Brandmarkung der Rechtslage in einem der verglichenen Länder. Nicht die – von dem Redner sicher sehr gut verstandene – Rechtslage in der Bundesrepublik muß danach fragwürdig erscheinen, sondern der Gesichtspunkt der »Funktion« als Richtschnur der Rechtsvergleichung. Doch wird dem Leser des hier besprochenen Werkes auch ganz losgelöst von diesem exemplarischen Streitfall ein musterhaft bestelltes Feld für die Fülle der Kriterien und Gedanken gezeigt, die fern von den abstrakten Wegscheiten der »Struktur« und »Funktion« die Erscheinung der Koalitionsfreiheit des Arbeitnehmers in Übereinstimmung und Verschiedenheit für die verfassungsstaatlichen Rechtsordnungen darstellen.

Peter Badura, München

Kommentar zum Asylverfahrensgesetz vom 1. August 1982. Von Peter Baumüller [u. a.]. (Neuwied, Darmstadt): Luchterhand (1983). XVI, 400 S. DM 88.– brosch.

Angesichts steigender Asylbewerberzahlen wurden die Regelungen zur Durchführung des Asylverfahrens mehrfach novelliert. Im August 1983 trat dann ein neues Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) in Kraft, das als eigenständiges Regelwerk auf Dauer Grundlage für das Verfahren der Asylgewährung sein soll.

Wie jedes neu geschaffene Gesetz bringt auch das AsylVfG Unsicherheit über seine Auslegung und die Einordnung seiner Bestimmungen mit sich. Hier Abhilfe zu schaffen und der Praxis einen Leitfaden an die Hand zu geben, haben sich die Autoren des vorliegenden Kommentars zur Aufgabe gemacht.

Dementsprechend werden in dem Kommentar insbesondere Fragen behandelt, deren Klärung für die Ausländerbehörden, das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und die Verwaltungsgerichte von Bedeutung ist. Die dogmatische Befassung mit den Eigenheiten des Asylgrundrechts tritt dabei hinter der Erörterung praxisbezogener Probleme zurück. Dies ist an manchen Stellen zu bedauern, da die Entscheidung einzelner Rechtsfragen im Bereich des Asylgrundrechts auch verfahrensrechtlich Konsequenzen zur Folge hat. Man hätte daher bisweilen gern auf eine detaillierte Darstellung der bisherigen Rechtslage zugunsten einer breiteren Erörterung von Grundfragen (z. B. der Folterproblematik) verzichtet.

Im übrigen verdient der äußerst informative und sehr nützliche Kommentar Anerkennung.

M. Vierheilig

Lévy, Jean-Pierre: La Conférence des Nations Unies sur le droit de la mer. Histoire d'une négociation singulière. Préface de Michel Virally. Introduction par Jean-Pierre Quéneudec. Paris: Pédone 1983. 159 S. (Publications de la Revue Générale de Droit International Public, Nouvelle série, No 38). brosch.

Der Verfasser hat als Beamter der Vereinten Nationen deren Dritte Seerechtskonferenz mit vorbereitet und an ihr mitgewirkt. Schon im *Annuaire Français de Droit International* 1971, S.784–832, und in der *Revue Générale de Droit International Public*, Bd.79, S.897–931, und Bd.84, S.7–67, hat er über sie berichtet; der letztgenannte Aufsatz ist in die vorliegende Schrift eingegangen und macht zwei Drittel ihres Umfangs aus. Hinzugekommen ist die Darstellung der letzten Stadien unter dem Eindruck der nationalen Gesetzgebungen einiger Industriestaaten über den Meeresbergbau und der Schwierigkeiten, die die USA unter Reagan machen.

Der Verfasser erörtert nicht den sachlichen Inhalt des neuen Meeresvölkerrechts, sondern den Verhandlungsablauf, und das ist sehr nützlich und notwendig. Aus der Maxime des Konsensus folgten mehrere Verfahrenstechniken, die mancherorts zur Nachahmung empfohlen werden, um bei der heute großen Zahl der Teilnehmer eine Kodifikations- und Reform-Aufgabe zu bewältigen.

Obwohl der Verfasser am Anfang Begeisterung für eine neue Methode geäußert hatte, scheinen der Untertitel der Schrift und manche Wendungen einen inneren Abstand des Verfassers zu bezeugen; seine Schlußfolgerungen klingen recht nüchtern. Nach seiner Schilderung sieht es doch so aus, als ob die Abordnungen der teilnehmenden Staaten von einer Oligarchie von Verhandlungsführern durch »Verhandlungstricks« veranlaßt worden seien, auf die Ausarbeitung echter Interessenausgleiche zu verzichten und ein von oben vorgestelltes Paket *en bloc* anzunehmen.

Dies mag eine vergrößernde Folgerung aus Lévy's Darstellung sein, aber hier liegt doch wohl der Ansatz zur Überlegung, welche Aussichten das neue Meeresvölkerrecht auf ein Inkrafttreten hat. Nachdem der Text nun doch ein ratifizierungspflichtiger Kollektivvertrag ist, muß jeder Staat für sich Nutzen und Nachteil abwägen; endlich kommt es für die praktische Geltung nicht auf die Kopffzahl der Ratifizierenden an, sondern auf ihr Gewicht im Seeverkehr, in der Fischerei und in der Meerestechnik. Gewiß hat die Konferenz bereits die Staatenpraxis beeinflusst, aber es wird die Bestandsaufnahme noch zu machen sein, wieviel von der bisherigen Kodifikation und dem bisherigen Gewohnheitsrecht bleibt. Es ist ja nicht *de novo* eine Rechtsordnung zu schaffen gewesen, sondern man versucht, eine verwurzelte Ordnung zu ändern.

Der Verfasser rechnet nicht damit, daß vor Ablauf von zehn Jahren der wesentliche Teil des neuen Textes praktisch werden wird (S.144), und auch das hängt noch vom Erfolg der Vorbereitungscommission ab. So muß man fragen, ob der ganze Aufwand gelohnt hat und ob man nicht mit der hergebrachten Methode der Kodifikation besser gefahren wäre. Wer an dieser beteiligt gewesen ist und die voroffiziellen Stadien der Propagierung des neuen Rechts mit Skepsis erlebt hat, wird aus Lévy's Schrift mit Dank erfahren, wie diese Alternative gelaufen ist, aber wenig Trost für die nächste Zukunft schöpfen.

Bei den Vorzügen der Schrift stört es doch etwas, daß die Korrektur S.28 hat stehen lassen, der Vertrag von Tordesillas 1496 (?) habe den Spaniern den Bereich

östlich der Demarkationslinie und den Portugiesen westlich zugewiesen, und die Linie sei 100 Meilen westlich der Kapverdischen Inseln verlaufen statt 370.

F. Münch

Liem, Erhard: Erdöl-Produktionsverträge des Iran. Rechtsgrundlagen und Praxis der Zusammenarbeit mit transnationalen Unternehmen. (Tübingen): Erdmann (1981). VII, 244 S. (Bochumer Materialien zur Entwicklungsforschung und Entwicklungspolitik, Hrsg. Karl-Heinz Hottes [u. a.], Schriftleitung: Ernst-Albrecht v. Renesse, Bd.19). brosch.

Wie der Untertitel erkennen läßt, hat der Verfasser die Erdöl-Produktionsverträge des Iran als ein Beispiel untersucht, an Hand dessen er die rechtlichen Grundlagen und die Praxis der Zusammenarbeit eines Staates mit transnationalen Unternehmen analysiert. Er verfolgt einen induktiven Ansatz, um die in der Völkerrechtswissenschaft ebenso intensiv wie kontrovers diskutierte Frage nach der Rechtsnatur von Verträgen zwischen einem Staat und einem ausländischen nichtstaatlichen Partner zu beantworten. Dabei wählte er die Erdölkonzessionsverträge des Iran aus, weil diese häufig als Paradebeispiel für die nach seiner Ansicht unzutreffende *international agreement doctrine* angeführt werden, die derartige Vereinbarungen ganz oder überwiegend dem Völkerrecht zuordnet.

Nach einer kurzen Beschreibung der Beziehungen zwischen transnationalen Unternehmen und Entwicklungsländern beschreibt der Verfasser eingehend die Rolle der transnationalen Unternehmen bei der Erdölproduktion des Iran seit Beginn dieses Jahrhunderts bis zum Jahre 1980. Den Schwerpunkt legt er auf eine detaillierte Schilderung der rechtlichen Regelungen in diesem Bereich, und zwar insbesondere der vertraglichen Beziehungen und ihrer Ausgestaltung im einzelnen. Auf der Grundlage dieses Praxismaterials untersucht der Verfasser sodann die Rechtsnatur der iranischen Erdölabkommen, die er im Ergebnis dem nationalen Recht zuordnet. Nach einer kurzen Darstellung der möglichen rechtlichen Grundlagen für derartige Verträge bildet den Schwerpunkt dieses Teils der Arbeit der Versuch, die *international agreement doctrine* an Hand ihres Hauptbeispielfalles zu widerlegen. Dabei sieht er Schwächen in der rechtsdogmatischen Ableitung der Doktrin vor allem in der mangelnden Vergleichbarkeit derjenigen Völkerrechtssubjekte, die zur Begründung der Völkerrechtsfähigkeit privater Unternehmen angeführt werden. Eine völkergewohnheitsrechtliche Bestätigung der Doktrin hält er insbesondere durch die entgegenstehende Praxis des Iran für ausgeschlossen, was er an Hand einzelner Elemente der Praxis überprüft. Nach einer Auseinandersetzung mit dem Recht der Staaten auf Nationalisierung begründet er schließlich die »ganzheitliche Zuordnung« der iranischen Erdölabkommen in das nationale Recht.

Auch wer die Schlußfolgerungen und Ergebnisse des Verfassers nicht teilt, wird dieser Arbeit eine ausführliche Diskussion der Rechtsnatur von Verträgen zwischen Staaten und nichtstaatlichen Partnern entnehmen können sowie rechtstat-

sächliche Grundlagen in sonst kaum anzutreffendem Umfang vorfinden, an Hand derer er sich sein eigenes Urteil bilden kann.

N. Wähler

Oehler, Dietrich: Internationales Strafrecht. Geltungsbereich des Strafrechts, Internationales Rechtshilferecht, Recht der Gemeinschaften, Völkerstrafrecht. 2., neubearb. und erw. Aufl. Köln [etc.]: Heymann (1983). XXX, 689 S. DM 320.- geb.

In seiner Rezension der ersten Auflage dieses wahrhaft umfassenden und materialreichen Buches in dieser Zeitschrift [Bd.34 (1974), S.816] hat Strebel vorausgesagt, daß hier ein Standardwerk für Jahrzehnte vorliegt. Mit der 2. Aufl. wird der Autor diesem Anspruch wiederum dadurch gerecht, daß er neben der Breite der Darstellung auch ihre Aktualität gewährleistet. Hinsichtlich der allgemeinen Erörterung von Aufbau und Inhalt kann der Rezensent auf die genannte Vor-Rezension verweisen. Jedoch ist zu berichten, daß die Neuauflage nicht nur an vielen Stellen ergänzt und auf den neuesten Stand gebracht wurde. Ganze Teile wurden neu bearbeitet. So wird der gewachsenen Bedeutung der *lex loci* durch eine Neudarstellung der Qualifikationsprobleme Rechnung getragen. Die Darstellung des Kompetenzverteilungsprinzips ist angesichts neuerer Entwicklungen im internationalen Rechtshilfebereich erweitert worden. Probleme des Umweltstrafrechts wurden ergänzt. Auch sind schon die Ergebnisse der 3. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen in das Kapitel über die Straftaten auf See eingearbeitet. Nicht zuletzt sollte erwähnt werden, daß auch neueren Entwicklungen im EG-Bereich durch die Erweiterung des höchst wichtigen und interessanten Kapitels über den strafrechtlichen Schutz von Rechtsgütern der Europäischen Gemeinschaften Rechnung getragen wurde. Wenn auch im Bereich der Entwicklung internationaler Delikte in letzter Zeit nur wenige Ergebnisse zu verzeichnen waren, so hat Oehler doch sorgfältig die neueren Entwicklungslinien auf diesem Gebiet nachgezeichnet. So ist ein Werk aktualisiert worden, das den Charakter eines Handbuchs auf glückliche Weise mit der Tiefe eines anspruchsvollen Lehrbuchs verbindet. Die völkerrechtlichen Grundfragen der Jurisdiktionsausübung werden angesprochen, allerdings nicht sehr vertieft, was angesichts der Tatsache, daß im internationalen Strafrecht, anders als in wirtschaftsrechtlichen Sachbereichen, eine gefestigte völkerrechtliche Praxis hinsichtlich der zulässigen Anknüpfungspunkte festgestellt werden kann. Wahrlich: ein Standardwerk.

Werner Meng

Saenz de Santa Maria, M. Paz Andres: El arbitraje internacional en la practica convencional española (1794-1978). Prólogo de Julio D. Gonzalez Campos. Oviedo: Universidad de Oviedo 1982. XVI, 365 S. brosch.

Die der Universität Oviedo als Dissertation vorgelegte Monographie behandelt ausführlich die spanische Völkerrechtspraxis in einem Teilbereich der friedlichen Beilegung zwischenstaatlicher Streitigkeiten. Sie untersucht die Vertragspraxis zur Schiedsgerichtsbarkeit seit 1794. Nach einer kurzen Beschreibung der historischen Entwicklung einschließlich der Schiedsverfahren, an denen Spanien als Partei teilgenommen hat, und einer Erläuterung des Begriffs der Schiedsgerichtsbarkeit lie-

fert die Verfasserin eine umfassende Darstellung der Schiedsverpflichtungen, die Spanien in dem beschriebenen Zeitraum eingegangen ist. Sie unterteilt dabei nach allgemeinen und besonderen Verpflichtungen, wobei sie jeweils multilaterale und bilaterale Vertragsbeziehungen unterscheidet. Innerhalb der einzelnen Abschnitte untersucht sie die einschlägigen Vertragsbestimmungen an Hand der jeweils gleichen Kriterien, die Aufschluß über Art und Umfang der Schiedsverpflichtung geben sollen. Zunächst wird beschrieben, wie sich die schiedsvertragliche Praxis im Laufe der Zeit entwickelt hat und mit welchen Partnern entsprechende vertragliche Beziehungen bestehen. Bei den Schiedsklauseln bilateraler Übereinkünfte wird dazu noch untersucht, welche Materien die Verträge zum Gegenstand haben. Es folgt eine Analyse des Inhalts und Umfangs der Schiedsverpflichtungen im einzelnen, und zwar insbesondere in Bezug auf den Streitgegenstand, Ausgestaltung und Modifizierung des Obligatoriums und das Verhältnis zu anderen Streitbeilegungsmethoden. Schließlich werden jeweils noch drei besondere Fragenkomplexe behandelt, die das Schiedsorgan, die Organisation und den Ablauf des Verfahrens sowie die Entscheidung des Schiedsgerichts betreffen. In einer abschließenden Bewertung des Praxisbefunds resümiert die Verfasserin kurz die dargestellten Ergebnisse, wobei hier eine etwas eingehendere Herausarbeitung gemeinsamer Merkmale bzw. vom Durchschnitt abweichender Besonderheiten interessant gewesen wäre. Ein umfangreicher Dokumentenanhang am Ende, der das relevante Vertragsmaterial umfassend nachweist, ist besonders nützlich, da dieses im Falle Spaniens nur sehr schwer vollständig zu erschließen ist.

N. Wühler

Schurig, Klaus: Kollisionsnorm und Sachrecht. Zu Struktur, Standort und Methode des internationalen Privatrechts. Berlin: Duncker & Humblot (1981). 392 S. (Schriften zum Internationalen Recht, Bd.23). DM 118.- brosch.

Die intelligente, ebenso flüssig wie selbstbewußt geschriebene Untersuchung, eine Kölner Habilitationsschrift aus der Schule Gerhard Kegels, verfolgt das Ziel, der in den letzten Jahrzehnten aus verschiedensten Richtungen aufgekommenen Kritik am überkommenen System des Internationalen Privatrechts (IPR) kritisch entgegenzutreten und so zu einer »Re-Konstruktion des klassischen IPR-Modells« (S.51) beizutragen. Dabei setzt sich die Arbeit auch mit der Frage eines Kollisionsrechts für den Bereich des öffentlichen Rechts auseinander. Das rechtfertigt es, sie in dieser Zeitschrift zu besprechen, allerdings unter Beschränkung auf das, was für den Öffentlichrechtler von Interesse sein wird.

Ausgangspunkt und Anlaß für Schurigs Beschäftigung mit dem öffentlichrechtlichen Kollisionsrecht ist ein »international-privatrechtliches Interesse«. Bekanntlich wird von den Kritikern des herkömmlichen Internationalen Privatrechts als Begründung für eine Abkehr u. a. geltend gemacht, es werde durch das Vordringen des öffentlichen Rechts im Privatrecht dem klassischen IPR der Boden entzogen; ein neues Internationales Privatrecht müsse auf entsprechenden Grundsätzen wie das öffentlichrechtliche Kollisionsrecht aufbauen, sich u. a. auf einseitige Rechtsanwendungsnormen beschränken (S.19, 140). Schurig fragt, ob nicht umgekehrt

das öffentliche Recht sich in das »bestehende kollisionsrechtliche Gefüge«, d. h. in das des Internationalen Privatrechts, einfügen lasse. Sei eine »Rückführung auf gemeinsame Strukturen«, sprich: die des Internationalen Privatrechts, möglich, so ergebe sich daraus als »Vorteil«, daß dessen System als Ganzes nicht mehr in Frage gestellt werden könne (S.141). Daß derartige »gemeinsame Strukturen« die des Internationalen Privatrechts sein sollten, ist Schurig nicht zweifelhaft. Im »internationalen öffentlichen Recht« könne »im Gegensatz zum IPR von einem durchgebildeten System bisher kaum die Rede sein« (S.138). Es habe sich »aus dem Bann der Statutenlehre noch keineswegs gelöst: Die Bewegung zu einer Differenzierung, zu der im IPR Savigny den Anstoß gab, ist auf diesem Gebiet, scheint es, erst noch in Gang zu bringen« (S.156). Bisherige Arbeiten hätten zwar »manches Grundsätzliche zutage (ge)fördert«; ihr »systematisch-praktischer Effekt« stehe aber »zu der geleisteten Gedankenarbeit mitunter in auffälligem Mißverhältnis ... So mündet etwa Vogels großangelegte ... Untersuchung am Ende in die eher schlichte Empfehlung, den jeweiligen Anwendungsbereich der (eigenen) Gesetze diesen selbst durch Auslegung zu entnehmen ...« (S.138f.).

Insbesondere wendet sich Schurig gegen die Lehre von der »Einseitigkeit« des öffentlichrechtlichen Kollisionsrechts, d. h. gegen die Auffassung, daß der Staat im Bereich des öffentlichen Rechts grundsätzlich nur sein eigenes Recht anwende. Es erleichtert ihm seine Beweisführung, daß er – wie andere Internationalprivatrechtler vor ihm – zum »internationalen öffentlichen Recht« auch diejenigen Kollisionsnormen rechnet, die über die Anwendbarkeit eigenen und/oder fremden öffentlichen Rechts auf Vorfragen bei der Beurteilung privatrechtlicher Rechtsverhältnisse bestimmen. Die dem entgegenstehende Ansicht, die derartige Kollisionsnormen dem Internationalen Privatrecht zuordnet, geißelt er in den stärksten Worten, als »Kunstgriff«, »schlichte Selbsttäuschung«, »dogmatische Augenwischerei« (S.153, 155). Dieselbe Frage könne nicht verschiedenen Regeln unterliegen, je nachdem ob Zivilgerichte oder Verwaltungsbehörden oder -gerichte über sie zu entscheiden hätten (S.154). Überhaupt verdecke die »Scheinabgrenzung Vorfrage-Hauptfrage«, daß »ebenso wie im IPR ... im »internationalen öffentlichen Recht« der Unterschied zum »internationalen Verfahrensrecht« höchst bedeutsam« sei (S.160f.).

Der Satz von der Unanwendbarkeit ausländischen öffentlichen Rechts könne zweierlei bedeuten: »primäre Unanwendbarkeit« liege vor, wenn fremde Rechtsregeln von der eigenen Rechtsordnung nicht zur Kenntnis genommen, als Recht nicht anerkannt werden, lediglich »sekundäre« dagegen dann, wenn die Anwendung fremden Rechts faktisch ausgeschlossen oder doch selten sei (S.143). Einer Anpassung des öffentlichrechtlichen Kollisionsrechts an das System des Internationalen Privatrechts könnte nur eine »primäre« Einseitigkeit entgegenstehen, die aber nicht haltbar sei, nicht dagegen die »sekundäre« (S.145f., 148). Die Gründe, mit denen dennoch aus dieser »sekundären« Einseitigkeit von vielen ein Unterschied des öffentlichrechtlichen vom privatrechtlichen Kollisionsrecht hergeleitet

wird, laufen für Schurig darauf hinaus, daß »nicht sein kann, was nicht sein darf« (S.148). Die Zurückführung des modernen Internationalen Privatrechts auf ein System der Trennung von Staat und Gesellschaft sei schon mit Bezug auf Savigny zweifelhaft (eine »geistvolle Legende«: S.272); für heute sei der Gedanke überdies deswegen abzulehnen, weil das System des Internationalen Privatrechts inzwischen weiterentwickelt worden sei (S.149). Es sei auch so generell nicht richtig, daß das öffentliche Recht »die Staatsgewalt selber« sei (S.149f.). Den Gedanken, daß die Selbständigkeit eines auf allseitigen Kollisionsnormen aufbauenden Internationalen Privatrechts sich aus Regeln der Logik ergebe (Theorie der »semantischen Stufen«) und mit dem »Stufenbau der Rechtsordnung« im Sinne Kelsens und Merkl's zwar nicht gleichgesetzt, aber ihm doch verglichen werden könne, hat Schurig schon zuvor barsch abgelehnt: »Einer derartigen Vertiefung dieser Frage wie durch Vogel . . . bedarf es u.E. nicht«. Und nach auszugswisen Zitaten: »auf diesem (!) Fundament steht dann die weitere Herausarbeitung des IPR als »Metarechtsordnung« (S.70 Anm.91, Ausrufungszeichen nach dem Original).

Die Ausführungen fordern drei Bemerkungen heraus. Zum ersten: Es mag an der Herkunft des Autors vom Zivilrecht her liegen, daß ihm nicht bewußt ist, wie sehr jedes menschliche Denken, auch das juristische – damit auch sein eigenes wie natürlich ebenfalls das des Rezensenten – von zeitgebundenen Voraussetzungen bestimmt ist. Der Strom des zivilrechtlichen Denkens fließt vergleichsweise stetig, auch wenn es Veränderungen natürlich gibt. Im öffentlichen Recht dagegen folgen die Denkepochen einander so schnell, innerhalb von Jahrzehnten, daß ihre Bedingtheit mit Händen zu greifen ist. Auch die Rechtsvergleichung kommt nicht ohne solche Durchblicke aus: der deutsche Rechtsvergleicher wird ein fremdes Recht, beispielsweise das britische, kaum je richtig verstehen, wenn er nicht berücksichtigt, daß, wie sein eigenes juristisches Denken noch heute von Kant geprägt ist (auch wenn er vielleicht noch nie eine Zeile von ihm gelesen hat), so die der britischen Juristen durch eine Denktradition, für die hier die Namen Bacon, Hume, Bentham, Dewey stehen mögen. Wir können uns deshalb mit einem juristischen Denker der Vergangenheit sinnvoll nur dann auseinandersetzen, wenn wir uns bemühen, seine (wie unsere) Denkvoraussetzungen zu klären; es wäre doch beispielsweise kindisch, den Statutisten vorzuhalten, daß sie noch keine allseitigen Kollisionsnormen kannten. Wenn wir nun auf eine Denkfigur wie das »klassische IPR-Modell« stoßen – Schurig selbst erkennt hier offenbar die Einheit in der Vielfalt, die das Modell von seinen Vorgängern ebenso wie von konkurrierenden Modellen unterscheidet –, so liegt doch nichts näher als die Frage, welches die besonderen gedanklichen Voraussetzungen waren, die hier die Übereinstimmung so vieler Juristen über mehr als ein Jahrhundert hinweg begründet haben. Daß dies der liberale Gedanke der Trennung von Staat und Gesellschaft gewesen sei, scheint mir eine naheliegende, noch keineswegs widerlegte Hypothese; wie groß dabei der Anteil Savignys war, ist insoweit, meine ich, sekundär (dazu

siehe Neuhaus, RabelsZ 46 [1982], S.4 ff.). Dagegen halte ich es für bedeutsam, daß die Träger neuer antiliberaler Ideen, Faschismus, Nationalsozialismus und Kommunismus, jeweils stets auch zu einer Ablehnung des klassischen IPR-Modells kamen (K. Vogel, Anwendungsbereich, S.228 ff.). Die modernen Propheten einer Abkehr vom IPR haben sich, was das angeht, in eine nicht durchweg gute Gesellschaft begeben. Es ist im übrigen töricht, aus der Hypothese, daß hinter dem klassischen IPR die Idee der Trennung von Staat und Gesellschaft steht, kurzschlüssig sogleich das Ende dieses IPR-Modells herzuleiten (so nicht der Rezensent, zutreffend Schurig S.271 Anm.4). Mag die Trennung von Staat und Gesellschaft gefährdet sein: ihr Ende ist einstweilen hoffentlich noch nicht gekommen; wir sollten es uns nicht wünschen (siehe statt aller: Böckenförde, Die verfassungstheoretische Unterscheidung von Staat und Gesellschaft als Bedingung der individuellen Freiheit, 1973; Koslowski, Gesellschaft und Staat, 1982).

Wozu dieser ausgedehnte Ausflug in das Internationale Privatrecht? Ich meine, er erleichtert es uns, die – ganz andere – Situation im »internationalen öffentlichen Recht« zu verstehen. Wenn hier eine breite Übereinstimmung dahin besteht, daß der Staat grundsätzlich nur eigenes öffentliches Recht anwende (im wesentlichen sind es ja nur Internationalprivatrechtler, nicht Öffentlichrechtler, die etwas anderes fordern, und Neumeyer, der Internationalprivatrechtler war, gehört zu den Hauptverfechtern der »Einseitigkeit«), dann muß man auch hier vermuten, daß hinter dieser Lehre Denkvorsetzungen stehen, die sich mit dem Hinweis, auch eine andere Konstruktion sei gedanklich möglich, nicht schon erledigen lassen. Offenbar bestehen sie in der Vorstellung, daß – ich formuliere bewußt weit – das Verhältnis des Staates zu seinem öffentlichen Recht ein in den hier interessierenden Fragen entscheidend anderes sei als das Verhältnis zu seinem Privatrecht. Gelegentlich steht auch Schurig an der Schwelle dieser Erkenntnis, wenn er etwa über die Normenwahl im Privatrecht schreibt (S.54): »Es stehen also immer gleichzeitig Normen anderer Rechtsordnungen neben denen der eigenen bereit, die in ihrer Rechtsqualität ebenso geeignet wären, eine »gerechte« Entscheidung zu liefern. Aus diesem Grund bedarf es auch immer einer Auswahl, d.h. einer kollisionsrechtlichen Entscheidung«. Das gilt für das Privatrecht sicherlich so; wollte aber wirklich jemand behaupten, ein Staat könnte für die Gefahrenabwehr, den Umweltschutz, das Asylverfahren, die Besteuerung – in jedem Einzelfall, denn so ist das »immer« ja wohl zu verstehen – in gleicher Weise Normen anderer Rechtsordnungen als »ebenso gerecht« in Erwägung ziehen? Die kollisionsrechtliche Entscheidung, die Schurig hier zutreffend und plastisch beschreibt, ist im Verwaltungsrecht zwar denkmöglich, bliebe aber ein gedankliches Konstrukt ohne Bezug zur staatlichen Realität.

Nun gilt dies, und das führt zur zweiten Bemerkung, nur dort, wo unmittelbar eine Rechtsbeziehung zwischen Staat und Bürger in Frage steht. Es steht außer Streit, daß auf »Vorfragen« in Privatrechtsfällen gegebenenfalls auch ausländisches öffentliches Recht, z. B. Devisen- oder Kartellrecht, angewandt wird. Hier kommt

es zu einer echten kollisionsrechtlichen Entscheidung, wie sie Schurig beschrieben hat; übrigens auch, wenn über die Privatrechtsfrage nicht Zivilgerichte entscheiden, sondern sie ihrerseits Vorfrage in einem Verwaltungs- (z. B. Steuer-)verfahren ist. Gerade weil hier Kollisionsrecht gilt, ist es so heftig umstritten, ob der Fragenkreis dem Internationalen Privatrecht oder Verwaltungsrecht zuzuordnen ist. Die These, es gebe Kollisionsrecht auch im öffentlichen Recht, wäre gerettet, wenn sich fest und unbezweifelbar sagen ließe, daß die Anknüpfung öffentlichrechtlicher Vorfragen in Privatrechtsfällen eine Frage des öffentlichen Rechts – des »Internationalen Verwaltungsrechts« – wäre. Nur: was wäre damit gewonnen? Wer sich nicht in das Problem verbeißt, muß doch sehen, daß es sich nur um eine Frage der dogmatischen Einordnung, der rechten Schublade, handelt. Gewiß: wenn wir jene Kollisionsfragen als öffentlichrechtliche rubrizieren, dann gibt es in der Tat ein öffentlichrechtliches Kollisionsrecht. Nur ist dies dann nicht dasjenige öffentlichrechtliche Kollisionsrecht, um dessen Existenz oder Nichtexistenz gestritten wird. Anders ausgedrückt: die Lehre von der »Einseitigkeit« des »internationalen« öffentlichen Rechts bezieht sich nicht auf Vorfragefälle; sie leugnet die Sonderanknüpfung in Vorfragefällen nicht; sie wird deshalb durch diese Sonderanknüpfung auch nicht widerlegt.

Allerdings gibt es in jenen Vorfragefällen eine unbezweifelbar öffentlichrechtliche »Grenz«-Frage: Bevor es zur kollisionsrechtlichen Entscheidung kommt oder zumindest gesondert von ihr, ist zu fragen, ob die zur Anwendung stehenden in- und/oder ausländischen öffentlichrechtlichen Normen nach ihrem eigenen Inhalt (ihrem »Geltungswillen«) überhaupt anzuwenden sind. Diese Frage beurteilt sich nach dem Recht des Staates, der die betreffenden Normen erlassen hat, zu dessen Rechtsordnung sie gehören; sie ergibt sich unmittelbar aus diesen Normen. Danach aber ist zu fragen, welche öffentlichrechtlichen Normen die Organe des Staates, in dem die privatrechtliche Frage zu beurteilen ist, auf den grenzüberschreitenden Sachverhalt anzuwenden haben. Diese Frage hat kollisionsrechtlichen Charakter. Für ihre Beantwortung sind im Prinzip dieselben Werte, internationalprivatrechtliche Interessen, Maximen, *policies* maßgebend, wie sie für die Anwendung ausländischen Privatrechts geläufig sind. Dagegen hat die Frage nichts gemeinsam mit Überlegungen, wie sie bei der Entscheidung über öffentlichrechtliche »Hauptfragen« in grenzüberschreitenden Fällen vor den Verwaltungsbehörden oder -gerichten auftauchen würden. Das ist entscheidend; ob man am Ende die Frage dem Internationalen Privatrecht oder einem »Internationalen Verwaltungsrecht« zuordnet, ist eine Sache terminologischen (und dogmatischen) Geschmacks.

Die dritte Bemerkung schließlich: recht merkwürdig ist es, daß Schurig, der einerseits die funktionalen Unterschiede zwischen Kollisionsnorm und Sachnorm so nachdrücklich und zutreffend beschreibt (S.54, 56, 58ff.), doch andererseits bemüht ist, formale Unterschiede zwischen ihnen nicht gelten zu lassen. So meint er, daß die Kollisionsnorm, soweit sie inländisches Recht berufe, mit der Sachnorm auch verschmolzen werden könne und daß – dann? – »der kollisionsrechtli-

che Tatbestand auf derselben Ebene steht wie der sachliche Tatbestand: Fehlt der eine oder der andere, dann tritt die Rechtsfolge nicht ein« (S.69). Schurig nennt als Beispiel eine Verknüpfung des §1 BGB mit der maßgebenden Kollisionsnorm; sie könnte lauten: »Die Rechtsfähigkeit des Deutschen beginnt mit der Vollendung der Geburt«. Beim Wort genommen, führt dies zu Folgerungen, die sicherlich so nicht gemeint sind; oder wollte ernstlich jemand behaupten: Fehlt der Tatbestand »Deutscher«, so tritt die Rechtsfolge »Rechtsfähigkeit« nicht ein? An späterer Stelle vertritt Schurig die Ansicht, die allseitigen Kollisionsnormen ließen sich in ein Bündel individueller, je auf eine einzelne Rechtsordnung verweisender Normen zerlegen (S.92 f.). Übersehen wird dabei, daß die abstrakte Anknüpfung über den »Sachnormrahmen« auf eine unendliche Zahl gegenwärtiger und künftiger Rechtsordnungen verweist – man bedenke, für wieviele erst nach 1900 entstandene Rechtsordnungen die Art.7ff. EGBGB von Bedeutung sind – und daß sie schon deshalb durch eine stets endliche Zahl einseitiger Verweisungen nicht ersetzt werden kann. Hier hätte eine Beschäftigung mit der Logik der Kollisionsnorm (der logischen Semantik) doch vielleicht gut getan. Für das »internationale« öffentliche Recht ist der Gedankengang deshalb bedeutsam, weil sich in der logischen Normenstruktur der Unterschied zwischen allseitiger Anknüpfung im Internationalen Privatrecht und einseitiger Selbstbegrenzung im öffentlichen Recht noch einmal widerspiegelt.

Übrigens gibt es im öffentlichen Recht, entgegen Schurig, auch keine scharfe Trennung zur »internationalen« Zuständigkeit. Da die Verwaltung ihr Recht selber verbindlich festsetzt und, wenn es sein muß, sogar vollstreckt, fließen hier materielles Recht und Verfahrensrecht ineinander. Ansätze einer Unterscheidung wie etwa in den §§ 169, 228 und entsprechend §§ 163, 227 Abgabenordnung lassen sich nicht zu einer konsequenten Aufteilung fortführen. Wer wollte auch etwa sagen, ob nun die Lehre von der Rücknahme des Verwaltungsakts, der Folgenbeseitigungsanspruch oder der Grundsatz des mildesten Mittels dem materiellen oder dem Verfahrensrecht angehören?

Klaus Vogel, München

Verzeichnis des geltenden Gemeinschaftsrechts. 4. Ausgabe (Stand: 1. Januar 1983). (Brüssel, Luxemburg: Europäische Gemeinschaften 1983). Bd.I: Analytisches Verzeichnis der Rechtsakte. XXIV, 699 S. Bd.II: Chronologisches Register, Alphabetisches Register. V, 135 S. Aktualisierung der 3. Ausgabe an den Stand vom 1. April 1983. 26 S. zus. DM 111.– brosch.

Bereits in vierter Ausgabe ist dieses unentbehrliche Hilfsmittel für eine Orientierung in der verstreuten und weiter anwachsenden Masse des Gemeinschaftsrechts erschienen. Es wird von den Gemeinschaftsorganen auf der Basis der Datenbank CELEX erstellt. Bd.1 enthält ein analytisches Verzeichnis der Rechtsakte der Organe, in einem weiten, über den Art.189 EWGV hinausgehenden Sinne verstanden. So sind etwa auch die Verfahrensordnungen und die sogenannten uneigentlichen Ratsbeschlüsse sowie die völkerrechtlichen Verträge der Gemeinschaft mit Drittstaaten nachgewiesen sowie bestimmte wichtige, im Amtsblatt C veröffentlichte

lichte Verlautbarungen. Die Rechtsakte sind 17 Kapiteln mit mehr oder weniger detailliert untergliederten Sachgebieten zugewiesen. Bd.2 enthält ein chronologisches Verzeichnis der Rechtsakte sowie ein alphabetisches Stichwortregister zur weiteren Erschließung der Sachgebiete. Hier zeigt sich allerdings die Tücke der elektronischen Datenverarbeitung. Offensichtlich enthält das Sachregister alle Hauptworte, die in den Sachgebietstiteln vorkommen. So wird man unter dem Stichwort »Verbindung« auf das Sachgebiet »Dienstleistung in Verbindung mit der Freizeitgestaltung« hingewiesen. Dies ist wenig hilfreich und zeigt, daß das Register durch eine eigene Bearbeitung unter sachlichen Gesichtspunkten gewinnen könnte. Manche Stichworte im Sachverzeichnis wie auch Untergliederungen im Inhaltsverzeichnis führen zu der Angabe »Seite -«. Hier sind offensichtlich gegenüber den früheren Verzeichnissen Neuordnungen von Rechtsakten zu anderen Untergliederungspunkten vorgenommen worden, ohne daß man die neue Fundstelle nachgewiesen bekommt. Auch die Einleitungsbemerkung schweigt hierüber. Sucht man etwa das Stichwort »Ausfuhrerstattungen« im Sachverzeichnis, so erfährt man, daß der entsprechende Untergliederungspunkt weggefallen ist, erhält aber keinen Hinweis darauf, daß nunmehr die entsprechenden Verordnungen einheitlich in der Untergliederung »EAGFL-Abteilung Garantie« zu finden sind. Nicht jedem steht aber zur Auffindung ein CELEX-Computer zur Verfügung. Auch hier zeigt sich die Notwendigkeit, das Sachregister eher an den Titeln der Rechtsakte als an der Überschrift der Sachgebiete zu orientieren.

Das Register wird jährlich überarbeitet. Zwischen den Auflagen wird es durch gesondert herausgegebene Anpassungsregister aktualisiert, welche zu den einzelnen Sachgebieten in tabellarischer Übersicht der Fundstellen die neu erlassenen und die außer Kraft getretenen Rechtsakte nachweisen. Werner Meng

Yearbook Commercial Arbitration. Vol.VIII-1983. General Editor: Pieter Sanders with the cooperation of the T. M. C. Asser Institute for International Law, The Hague. (Deventer: Kluwer 1983). XIV, 468 S. (International Council for Commercial Arbitration). Dfl. 75.- / \$ 30.- brosch.

Der achte Band des seit 1976 für den International Council for Commercial Arbitration von Pieter Sanders herausgegebenen "Yearbook Commercial Arbitration" informiert in bewährter Weise über neue Entwicklungen auf diesem auch das Völkerrecht berührenden Rechtsgebiet. In einem ersten Teil berichten Experten verschiedener Länder über nationale Rechtsvorschriften und Praxis zur Schiedsgerichtsbarkeit; diese Länderberichte werden regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht. Teil II enthält Auszüge aus Schiedssprüchen, die den internationalen Wirtschaftsverkehr betreffen, sowie nationale Gerichtsurteile zu Schiedsverfahren. Im dritten Teil sind Verfahrensordnungen und andere Materialien verschiedener internationaler Schiedsinstitutionen abgedruckt. Hier sind in diesem Band besonders hervorzuheben die Verfahrensordnung des neuen Streitbeilegungszentrums der Internationalen Energie-Agentur sowie Material betreffend das 1981 eingerichtete amerikanisch-iranische Schiedsgericht; von letzterem sind die vorläufige Ver-

fahrensordnung und erste präzedenzielle Entscheidungen des Schiedsgerichts und seiner Kammern abgedruckt. Teil IV bringt neue gesetzliche Regelungen der Schiedsgerichtsbarkeit in einzelnen Staaten. Urteile nationaler Gerichte zur New Yorker Konvention von 1958 sind auszugsweise in Teil V wiedergegeben; zusätzlich werden diese Gerichtsentscheidungen den entsprechenden Artikeln der Konvention zugeordnet, verglichen und kommentiert. Der letzte Teil enthält bibliographische Hinweise und eine Liste von Schiedseinrichtungen. Insgesamt stellt der Band wiederum ein wertvolles Hilfsmittel dar, das rasch und zuverlässig informiert und teilweise schwer zugängliches Material erschließt.

N. W ü h l e r